

**Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel,
Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt**

Gliederung	01
Einleitung	03
A. Rechtsquellen für das Verbringen von Tieren über Ländergrenzen	06
I. Internationale Rechtsquellen	07
1. Verordnung (EG) Nr. 998/2003	07
2. Verordnung (EG) Nr. 388/2010	08
3. Richtlinie 92/65/EWG	09
4. Verordnung (EG) Nr. 1/2005	10
5. Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren (EÜH)	11
II. Nationale Rechtsquellen	12
1. Tierschutzgesetz (TierSchG)	12
a) §§ 11 ff TierSchG	12
b) § 1 TierSchG	12
c) Art. 20a Grundgesetz (GG)	13
2. Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Tierschutzgesetz (AVV)	13
3. Tierseuchengesetz (TierSG)	13
4. Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV)	14
5. Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)	15
B. Rechtliche Grundlagen für einen Transport von Hunden nach Deutschland	17
I. Rechtliche Grundlagen für das innergemeinschaftliche Verbringen zu Nichthandelszwecken	18
II. Rechtliche Grundlagen für das innergemeinschaftliche Verbringen zu Nichthandelszwecken bei mehr als fünf Tieren	20
III. Rechtliche Grundlagen für das innergemeinschaftliche Verbringen zu Handelszwecken	21
IV. Erlaubnis nach § 11 Abs.1 Nr.2 TierSchG	28
1. Tierheim	30
2. Tierheimähnlichkeit	30
3. Halter für andere	31
4. Fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten	32
5. Zuverlässigkeit	33
6. Räume und Einrichtungen	34
V. Erlaubnis nach § 11 Abs.1 Nr.3b) TierSchG	35
1. Person	35
2. Wirbeltiere	35
3. Gewerblicher Handel	36
C. Transport von Hunden aus einem Drittland	48
D. Zusammenfassung und Ergebnis	50
Literaturverzeichnis	54
Verordnungsverzeichnis/Quellenverzeichnis	56
Anhang	60

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt Einleitung

Das Gutachten prüft die rechtlichen Voraussetzungen für eine Verbringung von Hunden aus einem Land der Europäischen Union (EU) nach Deutschland.¹ Zentral stellen sich folgende Fragen:

- unter welchen Voraussetzungen ist ein innergemeinschaftliches Verbringen von Hunden von einem EU-Land nach Deutschland rechtmäßig ?
- wann erfolgt eine Verbringung von Hunden zu Handelszwecken; wann erfolgt eine Verbringung von Hunden nicht zu Handelszwecken ?
- wann handelt es sich um einen nicht gewerblichen Tiertransport, wann um einen gewerblichen Tiertransport i. S. d. Tierschutzgesetzes (TierSchG) ?

Diese zentralen Fragen des Gutachtens verlangen eine Betrachtung, ob und ggf. inwieweit zwischen der Anwendung der Vorschriften für das innergemeinschaftliche Verbringen und einer Erlaubnispflichtigkeit i. S. d. § 11 TierSchG ein Zusammenhang besteht.

Besonders aufgrund der neu erlassenen EG-Verordnung Nr. 388/2010², die im Falle des innergemeinschaftlichen Verbringens von fünf oder mehr Tieren vorschreibt, dass die Voraussetzungen über das Verbringen von Tieren zu Handelszwecken Anwendung finden, haben diese Fragen eine erhebliche Wichtigkeit erlangt.

Denn unter der neu erlassenen EG-Verordnung Nr. 388/2010³ behaupten seit 2010 verschiedene Behörden, dass ein erlaubnispflichtiger, gewerblicher Handel nach § 11 Abs.1 Ziffer 3 TierSchG vorliege, wenn Tierschutzorganisationen oder Private

¹ Wie dann eine Vermittlung in Deutschland erfolgt, ist nicht Gegenstand des Gutachtens.

² Verordnung (EU) Nr. 388/2010 der Kommission vom 06. Mai 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG)

Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstzahl von Heimtieren bestimmter Arten, die zu anderen als Handelszwecken verbracht werden können.

³ Verordnung (EU) Nr. 388/2010 der Kommission vom 06. Mai 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG)

Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstzahl von Heimtieren bestimmter Arten, die zu anderen als Handelszwecken verbracht werden können.

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt

Tiere auch zu Nichthandelszwecken grenzüberschreitend verbringen, insbesondere wenn sie mehr als fünf Tiere verbringen oder dies mehrfach tun.

Unter dieser Auffassung verlangen immer mehr Veterinärbehörden von immer mehr Tierheimen und Tierschutzvereinen, dass diese eine Genehmigung für den gewerblichen Handel mit Tieren nach § 11 Abs.1 Ziffer 3 TierSchG beantragen.⁴

Grundsätzlich haben die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zum Ziel, den Seuchenschutz einzuhalten und die Verbreitung von Seuchen durch die „freie“ Einfuhr von Tieren zu verhindern. Weiter dienen die Regelungen dazu, einen Handel mit Tieren in betrügerischer Absicht, der also nur unter dem Deckmantel des Tierschutzes erfolgt, zu verhindern.⁵

Die Prüfung der vorgenannten Inhalte erfolgt im Gutachten wie folgt:

Nach einer allgemeinen Einführung in die Rechtsquellenlehre erfolgt ein Überblick über die hier maßgeblichen europäischen und nationalen Rechtsquellen und relevanten Rechtsgrundsätze.

Danach werden die Voraussetzungen für einen Transport von Hunden innerhalb der EU nach Deutschland aufgezeigt. Dabei besteht eine Verzahnung der europäischen und nationalen Quellen, die in ihrer Gesamtheit die Voraussetzungen für das Verbringen von Hunden nach Deutschland regeln.

Dafür werden zuerst die grundsätzlichen Voraussetzungen für das Verbringen von Hunden über die innergemeinschaftlichen Grenzen erarbeitet. Maßgeblich ist dafür das internationale Recht.

Es werden die Voraussetzungen für eine Erlaubnis nach § 11 Abs.1 Ziffer 1 TierSchG für das Betreiben eines Tierheims und/oder einer tierheimähnlichen Einrichtung dargestellt.

⁴ Der Verfasser ist als Anwalt spezialisiert im Tierschutzrecht tätig. Seit Anfang 2010 vertritt der Unterzeichner eine Vielzahl von Mandanten, die mit dieser Problematik durch die jeweiligen Veterinärbehörden konfrontiert sind.

⁵ Vgl. dazu auch Verordnung (EU) Nr. 388/2010 der Kommission vom 06. Mai 2010 zur Durchführung der

Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstzahl von

Heimtieren bestimmter Arten, die zu anderen als Handelszwecken verbracht werden können.

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt

Demgegenüber werden danach die Voraussetzungen für einen gewerblichen Handel mit Wirbeltieren nach § 11 Abs.1 Ziffer 3 b) TierSchG aufgezeigt.

Nach der Darstellung sämtlicher Voraussetzungen erfolgt eine Prüfung, ob ein gewerbsmäßiger Handel im Sinne des deutschen Rechts vorliegen kann, besonders wenn mehr als fünf Tiere über die Grenze verbracht werden und damit die Vorschriften für das Verbringen zu Handelszwecken anwendbar sind.

Es erfolgt dann eine kurze beispielhafte Darstellung für Transporte aus einem Drittland nach Deutschland.

Zuletzt erfolgt eine Zusammenfassung und die Darstellung des Ergebnisses.

A. Rechtsquellen für das Verbringen von Tieren über Ländergrenzen

Rechtsquellen sind geschriebene Rechtsquellen⁶, Gewohnheitsrecht⁷ und allgemeine Rechtsgrundsätze⁸. Im Vordergrund stehen dabei die geschriebenen Rechtsquellen, auf welche die nachfolgende Darstellung begrenzt bleibt.

Für das Verbringen von Tieren innerhalb der Europäischen Union existieren verschiedene internationale und nationale Rechtsquellen.

Vorliegend maßgebliche internationale Rechtsquellen sind das EU-Recht und ein Abkommen des Europarates.⁹

Das geschriebene Recht der EU unterteilt sich in das Primär- und das Sekundärrecht. Zum Primärrecht gehören die Gründungsverträge der Gemeinschaften, sowie das Gewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze. Sekundärrecht ist das von den Gemeinschaftsorganen erlassene Recht. Nach Art. 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen Formen des Sekundärrechts.

Verordnungen sind gemäß Art. 288 Abs.2 AEUV unmittelbar und in vollem Umfang verbindlich, ohne dass es eines besonderen Umsetzungsaktes bedarf.

Richtlinien sind nur hinsichtlich des Ziels verbindlich. Sie richten sich nur an die Mitgliedsstaaten und entfalten keine unmittelbare Geltung, vgl. Art. 288 Abs.3 AEUV.

Richtlinien bedürfen einer Umsetzung durch die einzelnen Mitgliedsstaaten in nationales Recht, um unmittelbare Geltung zu entfalten.

Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen sind hier nicht relevant.

⁶ Vgl. dazu z.B., Creifelds, Rechtswörterbuch, Begriffe: Rechtsquellen; Recht.

⁷ Vgl. dazu z.B., Creifelds, Rechtswörterbuch, Begriffe: Rechtsquellen; Recht: Gewohnheitsrecht entsteht durch

die längerfristige von Rechtsüberzeugung getragene Ausübung, ist also kein geschriebenes Recht.

Vgl. Maurer,

Allgemeines Verwaltungsrecht, § 4, Rn. 19.

⁸ Vgl. dazu z.B., Creifelds, Rechtswörterbuch, Begriff: Allgemeine Rechtsgrundsätze.

⁹ Ein Abkommen des Europarates ist ein völkerrechtliches Abkommen.

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt

Das nationale geschriebene Recht gliedert sich unter dem Grundgesetz¹⁰ in Bundes- und Landesrecht. Auf Bundes- und Landesebene bestehen formelle Gesetze¹¹, Verordnungen¹² und Satzungen. Verwaltungsvorschriften sind keine Rechtsnormen.¹³ Im Verhältnis Europarecht zum nationalen Recht geht die überwiegende Meinung von einem Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts aus.¹⁴

I. Internationale Rechtsquellen

Auf internationaler Ebene sind in der EU Verordnungen und Richtlinien normiert, die das innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren - auch das aus Drittländern - regeln. Weiter besteht ein Abkommen des Europarates.

1. Verordnung (EG) Nr. 998/2003¹⁵

Die Verordnung (EG) Nr. 998/2003¹⁶ regelt die Veterinärbedingungen zur Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG¹⁷.

Die Verordnung hat die Gesundheit der Bevölkerung und die Tiergesundheit zum Ziel, insbesondere den Schutz vor Tollwutverbreitung.¹⁸

¹⁰ Das Grundgesetz enthält die Grundwerte und Grundlagen allen staatlichen Verhaltens.

¹¹ Ein formelles Gesetz liegt vor, wenn es in einem verfassungsrechtlich vorgegebenen Gesetzgebungsverfahren

und von der Legislative erlassen worden ist.

¹² Rechtsverordnungen werden von der Exekutive erlassen, bedürfen jedoch gemäß Art. 80 Abs.1 des Grundgesetzes (GG) einer Ermächtigungsnorm durch die Legislative.

¹³ Es handelt sich dabei um sog. verwaltungsinterne Regelungen ohne Außenwirkung, die für den Bürger

unmittelbar keine Geltung entfalten. Verwaltungsvorschriften dienen oft der Konkretisierung oder Auslegung von Rechtsnormen.

¹⁴ Vgl. BVerfG in NJW 2001, 1267.

¹⁵ Verordnung über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates.

¹⁶ Verordnung über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates.

¹⁷ Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13.07.1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel

mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft,

soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der

Richtlinie 90/425/EWG entsprechen.

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 998/2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu

anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates., S. 2 unter Gründe Ziff.

(2).

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt

Gemäß den in der Verordnung abgedruckten Erwägungen für den Erlass dieser Verordnung, soll sie der Harmonisierung der Veterinärbedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel sowie dem Handel aus Drittländern auf Gemeinschaftsebene dienen.¹⁹

Erfolgt die Verbringung zu Handelszwecken von einem Mitgliedsstaat in einen anderen, ist zusätzlich die Richtlinie 92/65/EWG²⁰ zu beachten.

Dies gilt über die Verordnung (EG) Nr. 388/2010²¹ auch für die Verbringung von Tieren zu Nichthandelszwecken, wenn die Anzahl der zu verbringenden Tiere fünf übersteigt.

2. Verordnung (EG) Nr. 388/2010²²

Die Verordnung (EG) Nr. 388/2010²³ zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003²⁴ dient der Regelung der Höchstzahl von Heimtieren bestimmter Arten, die zu anderen als Handelszwecken verbracht werden.

Die Erwägung zum Erlass der Verordnung (EG) Nr. 388/2010 ist das Erreichen einer Harmonisierung dahingehend, dass die Verordnung (EG) Nr. 998/2003²⁵, in der sich die Anforderungen an ein Verbringen dahingehend unterscheiden, ob die Heimtiere

¹⁹ Verordnung (EG) Nr. 998/2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu

anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates., S. 2 unter Gründe Ziff.

(1).

²⁰ Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13.07.1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel

mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft,

soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der

Richtlinie 90/425/EWG.

²¹ Verordnung (EU) Nr. 388/2010 der Kommission vom 06. Mai 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG)

Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstzahl von Heimtieren bestimmter Arten, die zu anderen als Handelszwecken verbracht werden können.

²² Verordnung (EU) Nr. 388/2010 der Kommission vom 06. Mai 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG)

Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstzahl von Heimtieren bestimmter Arten, die zu anderen als Handelszwecken verbracht werden können.

²³ Verordnung (EU) Nr. 388/2010 der Kommission vom 06. Mai 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG)

Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstzahl von Heimtieren bestimmter Arten, die zu anderen als Handelszwecken verbracht werden können.

²⁴ Verordnung über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates.

²⁵ Verordnung über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates.

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt

innerhalb der Mitgliedsstaaten oder aber aus Drittländern verbracht werden, wenn die Zahl der Tiere fünf übersteigt, nicht mehr erfolgt.

Denn die Verordnung (EG) Nr. 998/2003²⁶ normiert in Art. 12, dass Heimtiere den Anforderungen und Kontrollen der Richtlinie 92/65/EWG²⁷ unterliegen, sofern sie aus bestimmten Drittländern eingeführt werden, wenn die Anzahl der Heimtiere fünf übersteigt.

Die Verordnung (EG) Nr. 388/2010²⁸ regelt nun eine entsprechende Anwendung der Vorgaben der Richtlinie 92/65/EWG²⁹ auch auf das innergemeinschaftliche Verbringen, wenn die Anzahl der Tiere fünf übersteigt, mithin die Voraussetzungen für das Verbringen zu Handelszwecken.

3. Richtlinie 92/65/EWG³⁰

Die Richtlinie 92/65/EWG³¹ des Rates vom 13. Juli 1992 regelt die Verbringung und Einfuhr von Tieren zu Handelszwecken.

²⁶ Verordnung über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates.

²⁷ Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13.07.1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel

mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft,

soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der

Richtlinie 90/425/EWG.

²⁸ Verordnung (EU) Nr. 388/2010 der Kommission vom 06. Mai 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG)

Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstzahl von Heimtieren bestimmter Arten, die zu anderen als Handelszwecken verbracht werden können.

²⁹ Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13.07.1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel

mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft,

soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der

Richtlinie 90/425/EWG.

³⁰ Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13.07.1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel

mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft,

soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der

Richtlinie 90/425/EWG.

³¹ Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13.07.1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel

mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft,

soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der

Richtlinie 90/425/EWG.

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt

Die Richtlinie 92/65/EWG³² ist in das nationale Recht umgesetzt in der Binnenmarkt-Tierseuchenverordnung (BmTierSSchV)³³.

Die Binnenmarkt-Tierseuchenverordnung regelt die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie teilweise die Einfuhr in die Gemeinschaft.

Insbesondere ist Art. 10 der Richtlinie 92/65/EWG³⁴ zu beachten, der über die Binnenmarkt-Tierseuchenverordnung Anwendung findet, wenn Tiere zu Handelszwecken verbracht werden oder mehr als fünf Tiere verbracht werden.³⁵

Art. 10 der Richtlinie gibt vor, welche Voraussetzungen zur Verhinderung von Tierseuchen beim Verbringen erfüllt werden müssen.³⁶

4. Verordnung (EG) Nr. 1/2005³⁷

Bei der Verordnung (EG) Nr.1/2005³⁸ handelt es sich um eine Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport. Diese regelt die Bedingungen für den Transport in Bezug auf den Tierschutz, die bei Transporten einzuhalten sind. Diese gilt seit dem 05.01.2005.

Sie regelt nicht die Bedingungen für das Verbringen an sich, sondern das Wie.

³² Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13.07.1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel

mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft,

soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der

Richtlinie 90/425/EWG.

³³ Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und

Waren, in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. April 2005 (BGBl. I S. 997), die zuletzt Artikel 5 der

Verordnung vom 14. Juli 2010 (BGBl. I S. 997) geändert worden ist.

³⁴ Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13.07.1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel

mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft,

soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der

Richtlinie 90/425/EWG.

³⁵ Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13.07.1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel

mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft,

soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der

Richtlinie 90/425/EWG., S. 6/7, Art. 10.

³⁶ Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13.07.1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel

mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft,

soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der

Richtlinie 90/425/EWG., S. 6/7, Art. 10.

³⁷ Verordnung des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit



zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97.

³⁸ Verordnung des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit

zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97.

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt

Die Verordnung gilt gemäß Art.1 Abs.5 der Verordnung (EG) Nr.1/2005³⁹ nur für Transporte, die mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit zusammenhängen.

Auf nationaler Ebene hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz dazu von ihrer Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen nach § 2a u. a. Tierschutzgesetz Gebrauch gemacht und eine Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr.1/2005⁴⁰ des Rates – die sog. Tierschutztransportverordnung – erlassen.

5. Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren (EÜH)⁴¹

Bei dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren vom 13.11.1987 handelt es sich um ein Abkommen des Europarats⁴², das am 01.02.1991 durch Zustimmungsgesetz verbindlich wurde.⁴³

Das Abkommen normiert in Art. 1 rechtsverbindlich⁴⁴ Begriffsdefinitionen, die für eine Auslegung der Begrifflichkeiten in diesem Gutachten von Bedeutung sind.

Das Übereinkommen definiert unter anderem die Begriffe „Handel“, „gewerbsmäßige Zucht und Haltung“, „Tierheimähnlichkeit“⁴⁵ und „Tierheim“.

³⁹ Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport

und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG

und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97, S. 7, Art. 1.

⁴⁰ Verordnung des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit

zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der

Verordnung (EG) Nr. 1255/97.

⁴¹ Europäisches Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren, Zustimmungsgesetz als

„Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren“ vom 01.

Februar 1991 (BGBl. II S. 402).

⁴² Damit um eine völkerrechtliche Bestimmung.

⁴³ „Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren“ vom

01. Februar 1991 (BGBl. II S. 402).

⁴⁴ Denn das Bundesverwaltungsgericht wendet dieses Übereinkommen als verbindliche Auslegungsrichtlinie für

die Auslegung des Begriffs der „Tierheimähnlichkeit“ an. Da dieses Übereinkommen weiterhin gilt, muss es

auch als Auslegungsrichtlinie für die weiteren auslegungsfähigen Begriffe herangezogen werden; Vgl. dazu

Urteil des BVerwG vom 23.06.2008, Az.: 7 C 9.08, Rn. 20.

⁴⁵ Urteil des BVerwG vom 23.06.2008, Az.: 7 C 9.08, Rn. 20.

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt II. Nationale Rechtsquellen

Auf nationaler Ebene steht das Tierschutzgesetz als zentrale Rechtsquelle im Vordergrund. Darüber hinaus sind das Tierseuchengesetz, die Binnenmarkt-Tierschutzseuchenverordnung und die Tierschutztransportverordnung relevante Rechtsquellen.

1. Tierschutzgesetz (TierSchG)

a) §§ 11 ff TierSchG

Der achte Abschnitt des Tierschutzgesetzes regelt in den §§ 11 bis 11c TierSchG die Zucht, das Halten und den Handel mit Tieren. In § 11 TierSchG ist grundsätzlich geregelt, wann eine Erlaubnis für einen „Umgang“ mit Tieren erforderlich ist. Wer Tiere für andere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten will, benötigt nach § 11 Abs.1 Nr.2 TierSchG die Erlaubnis der zuständigen Behörde. Wer gewerbsmäßig mit Tieren handelt, benötigt nach § 11 Abs.1 Nr.3b) TierSchG die Erlaubnis der zuständigen Behörde.⁴⁶

b) § 1 TierSchG

Nach § 1 TierSchG ist der Zweck desselben, für das Tier als Mitgeschöpf aus der Verantwortung des Menschen heraus dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen.⁴⁷

Unter dieser Zweckbestimmung normiert das Tierschutzgesetz das Gebot der tierfreundlichen Auslegung. Bestehen bei einer Vorschrift des Tierschutzgesetzes oder einer Rechtsverordnung unterschiedliche Auslegungsmöglichkeiten, so ist

⁴⁶Die Voraussetzungen, wann eine Genehmigung im Sinne des § 11 TierSchG erforderlich ist, werden im

Einzelnen bei der Bewertung der Voraussetzungen für das Verbringen von Hunden nach Deutschland unter

Abschnitt D IV und V aufgeführt.

⁴⁷Vgl. dazu auch Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 1, Rn.1-4.

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt

diejenige zu wählen, die dem Schutz der Tiere am besten gerecht wird, ebenso verhält es sich bei Abwägungen oder Ermessenserwägungen.⁴⁸

§ 1 des Tierschutzgesetzes ist daher insbesondere auch bei der Frage heranzuziehen, wann ein gewerbsmäßiger Tierhandel besteht und damit, wann eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Ziff. 3b) TierSchG erforderlich ist.

c) Art. 20a Grundgesetz (GG)

Seit 2002 ist in Art. 20a des Grundgesetzes die Staatszielbestimmung „Tierschutz“ normiert.

Das Staatsziel „Tierschutz“ gibt verbindliche Leit- und Richtlinien für das gegenwärtige und zukünftige Handeln des Staates und seiner Organe vor.⁴⁹

Auch die Exekutive ist daher verpflichtet, bei ihrem Verhalten grundsätzlich das Staatsziel Tierschutz anzuwenden und zu berücksichtigen.

2. Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Tierschutzgesetz (AVV)

In Ergänzung zu den Normen des Tierschutzgesetzes stehen die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV).⁵⁰

Bei den AVV handelt es sich um Verwaltungsvorschriften und keine Rechtsnormen. Die AVV entfalten daher keine unmittelbare Wirkung für den Bürger. Sie sind Auslegungs- und Anwendungshilfe für die Behörde.

3. Tierseuchengesetz (TierSG)

Nach § 1 Abs.1 regelt das Tierseuchengesetz die Bekämpfung von Tierseuchen.

⁴⁸ Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 1, Rn. 1.

⁴⁹ Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Art. 20a GG, Rn. 5.

⁵⁰ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 09. Februar 2000.

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt

Dazu enthält das Tierseuchengesetz in den §§ 6 ff. spezielle Regelungen, die das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ein- und Ausfuhr von Tieren regeln.

Nach § 6 TierSG ist das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Ein- und Ausfuhr seuchenkranker und -verdächtiger Tiere verboten.

In § 7 TierSG ist eine Verordnungsermächtigung verankert. Danach können weitere Regelungen über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Ein- und die Ausfuhr von Tieren durch Rechtsverordnungen normiert werden.

Nach § 7 TierSG wurde die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung erlassen. Dort sind die Voraussetzungen für ein Verbringen unmittelbar geregelt.⁵¹

Weiter bestimmt das Tierseuchengesetz in den §§ 74 ff Straf- und Bußgeldtatbestände für Verstöße gegen die rechtlichen Vorgaben über das innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren.

4. Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV)⁵²

Die Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren (Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung - BmTierSSchV) dient zur Umsetzung verschiedener Richtlinien, insbesondere der Richtlinie 92/65/EWG⁵³, die das innergemeinschaftliche Verbringen zu Handelszwecken zum Inhalt hat.

Die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung ist die maßgebliche Grundlage für die Voraussetzungen des Verbringens von Tieren zu Handelszwecken und werden in diesem Gutachten besonders erläutert werden.

⁵¹ Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und

Waren (Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung - BmTierSSchV).

⁵² Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und

Waren (Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung - BmTierSSchV).

⁵³ Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13.07.1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel

mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft,

soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der

Richtlinie 90/425/EWG.

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt

5. Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)⁵⁴

Die (nationale) Tierschutztransportverordnung⁵⁵ steht zur Durchführung und in Ergänzung zur (internationalen) Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zum Schutz von Tieren beim Transport⁵⁶.

Die Tierschutztransportverordnung regelt den Transport von Tieren über Land auf Straßen und Schienen.⁵⁷

Die Tierschutztransportverordnung findet, genau wie die ihr zugrunde liegende Verordnung (EG) Nr. 1/2005⁵⁸, nur für Transporte Anwendung, die mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit zusammenhängen.

§ 1 Abs.2 TierSchTrV nimmt die Anwendbarkeit auf Tiere i. S. d. Art. 1 Abs.5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005⁵⁹ von ihrem Anwendungsbereich aus. Darunter fallen solche Transporte, die nicht in Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt werden.

Nach dem Erwägungsgrund Nr. 12 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005⁶⁰ liegt ein kommerzielles Verbringen nicht nur beim unmittelbaren Austausch von Geld, Gütern oder Dienstleistungen vor, sondern auch dann wenn durch den Transport ein direkter

⁵⁴ Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung – TierSchTrV) vom 11.02.2009.

⁵⁵ Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung – TierSchTrV) vom 11.02.2009.

⁵⁶ Verordnung des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit

zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der

Verordnung (EG) Nr. 1255/97.

⁵⁷ Für den Transport mit dem Flugzeug, also auf dem Luftweg, sind die Vorschriften der International Air

Transport Association (IATA) zu beachten. Dort finden sich die Vorschriften für Lebeltiertransporte in Transportbehältern. Abrufbar unter: <http://www.iata.de/>.

⁵⁸ Verordnung des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit

zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der

Verordnung (EG) Nr. 1255/97.

⁵⁹ Verordnung des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit

zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der

Verordnung (EG) Nr. 1255/97.

⁶⁰ Verordnung des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit

zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der

Verordnung (EG) Nr. 1255/97.

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt

oder indirekter Gewinn entsteht. Daher ist die Tierschutztransportverordnung ausschließlich auf den gewerblichen Transport anzuwenden.

§ 1 Abs.2 TierSchTrV normiert eine Anwendbarkeit der §§ 7 und 8 auch für andere Transporte. Dabei handelt es sich um Pflichten des Absenders und die Regelungen zum Nachnahmeversand. Diese Vorschriften sind hier ohne Bedeutung.

Nachfolgend werden die konkreten Voraussetzungen für einen Transport von Hunden nach Deutschland aus EU-Mitgliedsstaaten erläutert.

Nach einer Begriffsbestimmung werden die Voraussetzungen für den privaten Heimtiertransport in ein anderes EU-Land und wieder zurück, dargestellt; also die Voraussetzungen für jegliches Verbringen zu Nichthandelszwecken. Dabei ist insbesondere zu prüfen, welche Vorgaben nunmehr aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 388/2010⁶¹ gelten. Schließlich werden die Voraussetzungen für ein Verbringen zu Handelszwecken dargestellt.

„Verbringen“ bezeichnet die Beförderung eines Heimtieres zwischen den Mitgliedsstaaten und auch seine Einführung oder Wiedereinführung aus einem Drittland.⁶²

„Heimtiere“ sind Tiere der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 genannten Arten, „die ihre Eigentümer oder eine andere natürliche Person, die während der Verbringung im Auftrag des Eigentümers für die Tiere verantwortlich ist, begleiten und nicht dazu bestimmt sind, Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung zu sein“.⁶³

„Hunde“ sind im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 unter Teil A genannt und damit Heimtiere im Sinne der Verordnung über das Verbringen zu Nichthandelszwecken.

⁶¹ Verordnung (EU) Nr. 388/2010 der Kommission vom 06. Mai 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG)

Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstzahl von Heimtieren bestimmter Arten, die zu anderen als Handelszwecken verbracht werden können.

⁶² Verordnung (EG) Nr. 998/2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu

anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates., S.4, Art. 3 Ziff. c).

⁶³ Verordnung (EG) Nr. 998/2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu

anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates., S. 4, Art. 3, Ziff. a).

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt

„Handel“ im Sinne des Art. 2 Nr.3 der Richtlinie 90/425/EWG⁶⁴ ist der Warenaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten im Sinne des Art. 9 Abs.2 des Vertrages. Gemeint ist damit der Vertrag über die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Unter Absatz 2 fällt der Verkehr von Waren. Diese zweckbegrenzte Begriffsbestimmung hilft nicht bei einer Abgrenzung zwischen Handelszwecken und Nichthandelszwecken.

Ergiebiger ist die Definition des Begriffes „Heimtiere“ in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 998/2003. Die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 gilt für das Verbringen zu Nichthandelszwecken. Denn „Heimtiere“ im Sinne der Verordnung dürfen nicht Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung sein. Es kommt bei der Abgrenzung zwischen Handels- und Nichthandelszwecken also zumindest auch darauf an, ob der Hund Gegenstand eines Verkaufs oder Eigentumsübertragung sein soll. Im Umkehrschluss ist anzunehmen, dass ein Verbringen zu Handelszwecken dann vorliegt, wenn der Hund Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung sein soll.

I. Rechtliche Grundlagen für das innergemeinschaftliche Verbringen zu Nichthandelszwecken

Vorherrschend regelt die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 die Voraussetzungen für ein Verbringen zu Nichthandelszwecken.

Nach Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 müssen die Hunde, die verbracht werden, gekennzeichnet sein. Eine solche Kennzeichnung liegt vor, wenn sie ein elektronisches Kennzeichen, einen sog. Transponder, tragen.⁶⁵

Weiter muss die Begleitperson als erforderliches Dokument einen Ausweis mitführen.

Der Ausweis ist gemäß der Legaldefinition des Art. 3 Ziffer b) der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 ein Dokument, das eine eindeutige Kennzeichnung des Heimtiers erlaubt, in dem die Angaben enthalten sind, anhand derer sich ein

⁶⁴ Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (90/425/EWG).

⁶⁵ Bis zum 03.07.2011 wurde auch eine Tätowierung akzeptiert, allerdings nicht in allen Mitgliedsstaaten.

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt

Status im Hinblick auf die vorliegende Verordnung nachprüfen lässt, und das gemäß Art. 17 Abs.2 der Verordnung erstellt wird.

Art. 5 Abs.1 Ziffer b) der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 bestimmt, dass es sich um einen Ausweis handelt, der von einem, von der zuständigen Behörde ermächtigten, Tierarzt ausgestellt ist und aus dem hervorgeht, dass eine gültige Tollwutimpfung (ggf. eine gültige Auffrischungsimpfung) des Tieres im Einklang mit den Empfehlungen des Herstellungslabors vorgenommen wurde.⁶⁶

Nach Art. 17 Abs.2 der Verordnung soll ein Muster des Ausweises durch eine zusätzliche Regelung des Ausschusses festgelegt werden. Ein solcher Musterausweis, sog. Heimtierausweis, findet sich im Anhang der Entscheidung 2003/803/EG.⁶⁷

Die Inhalte des Ausweises müssen ebenfalls den Regelungen des Mitgliedsstaates, also dem Bestimmungsland für das Verbringen, entsprechen. Aus Anlage 3 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung ergibt sich, dass dieser Musterausweis im Anhang der Entscheidung 2003/803/EG⁶⁸ in Deutschland für das Verbringen zu Handelszwecken anerkannt ist. Da eine abweichende Vereinbarung nicht existiert, muss dieses Muster erst recht für ein Verbringen zu Nichthandelszwecken gelten. Für Einreisen in das Vereinigte Königreich, Malta, Irland, Schweden und Finnland gelten Sonderregelungen bezüglich der Impfung. Auch ist teilweise zusätzlich eine Behandlung gegen Zecken oder gegen Bandwürmer für die Einreise erforderlich.⁶⁹

Welpen unter drei Monate dürfen gem. Art. 5 Abs.2 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003⁷⁰ unter bestimmten Bedingungen ohne Impfung verbracht werden, sofern dies von dem jeweiligen Mitgliedsstaat gestattet ist. Dazu muss für die Welpen ein

⁶⁶ Aus seuchenschutzrechtlichen Erwägungen benötigen die Hunde eine gültige Tollwutimpfung.

⁶⁷ Entscheidung der Kommission vom 26. November 2003 zur Festlegung eines Musterausweises für die

Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zwischen Mitgliedsstaaten. Der Musterausweis ist im Quellenverzeichnis dieses Gutachten als Anlage 1 angeführt.

⁶⁸ Entscheidung der Kommission vom 26. November 2003 zur Festlegung eines Musterausweises für die

Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zwischen Mitgliedsstaaten.

⁶⁹ Dies ist jeweils auf nationaler Ebene geregelt. Die jeweiligen Rechtsquellen können hier nicht erarbeitet und dargestellt werden.

⁷⁰ Verordnung über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates.

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt

Ausweis mitgeführt werden. Sie müssen seit ihrer Geburt an dem Ort gehalten werden, an dem sie geboren wurden, ohne mit wild lebenden Tieren in Kontakt gekommen zu sein, die einer Infektion ausgesetzt gewesen sein könnten. Alternativ können sie ungeimpft verbracht werden, wenn die Welpen von der Mutter begleitet werden, von der sie noch abhängig sind.

Deutschland gestattet gem. § 13 BmTierSSchV die Einreise von Welpen ohne Impfung unter den Voraussetzungen, die auch die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 vorsieht. Erforderlich ist insoweit eine schriftliche Erklärung des Verfügungsberechtigten, welche bestätigt, dass das Tier bisher ausschließlich an dem Ort seiner Geburt gehalten wurde und nicht mit wild lebenden Tieren in Berührung gekommen ist oder das Tier vom Muttertier begleitet wird.

II. Rechtliche Grundlagen für das innergemeinschaftliche Verbringen zu Nichthandelszwecken bei mehr als fünf Tieren

Mit dem Erlass der neuen Verordnung (EG) Nr. 388/2010 hat der europäische Verordnungsgeber die Voraussetzungen für das Verbringen von Tieren zu Handelszwecken für anwendbar erklärt, wenn zwar eine Verbringung zu Nichthandelszwecken stattfindet, aber die Anzahl der zu verbringenden Tiere die Anzahl fünf übersteigt.⁷¹

In Art. 1 der Verordnung ist geregelt, dass die Anforderungen und Kontrollen gem. Art. 12 Abs.1b der Verordnung (EG) Nr. 998/2003⁷² für die Verbringung von Heimtieren, der in Anhang I Teil A und B der genannten Verordnung aufgeführten Arten gelten, wenn die Gesamtzahl der Tiere, die aus einem anderen Mitgliedsstaat oder einen im Anhang II Teil B Abschnitt 2 der genannten Verordnung aufgeführten Drittland, fünf übersteigt.

Die Mitgliedsstaaten haben alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Heimtiere, die eingeführt werden, den Anforderungen und ⁷¹Verordnung (EU) Nr. 388/2010 der Kommission vom 06. Mai 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG)

Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstzahl von Heimtieren bestimmter Arten, die zu anderen als Handelszwecken verbracht werden können.

⁷²Verordnung über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates.

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt

Kontrollen der Richtlinie 92/65/EWG⁷³ unterliegen, wenn die Anzahl der zu verbringenden Tiere fünf übersteigt.

Diese zusätzlichen Voraussetzungen werden im Folgenden dargestellt.

III. Rechtliche Grundlagen für das innergemeinschaftliche Verbringen zu Handelszwecken

Beim innergemeinschaftlichen Verbringen von Tieren zu Handelszwecken müssen zusätzliche Bedingungen erfüllt werden.

Wie bereits ausgeführt, liegt ein Verbringen zu Handelszwecken vor, wenn das Tier Gegenstand eines Verkaufs oder einer sonstigen Eigentumsübertragung sein soll.

Dabei sind die Bedingungen des Art. 10 der Richtlinie des Rates 92/65/EWG⁷⁴ einzuhalten.

Art. 10 Abs.2 der Richtlinie 92/65/EWG⁷⁵ gibt den Mitgliedsstaaten auf, Sorge dafür zu tragen, dass der Handel zwischen den Mitgliedsstaaten mit Hunden, den dort genannten Anforderungen entspricht.

Die Verordnung (EG) Nr. 998/2003⁷⁶, die das Verbringen von Tieren zu Nichthandelszwecken regelt, ändert in Art. 22 die Richtlinie 92/65/EWG⁷⁷ ab. Die Hunde müssen beim Verbringen den Anforderungen des Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003⁷⁸ genügen und der Heimtierausweis muss mitgeführt

⁷³ Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13.07.1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG.

⁷⁴ Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13.07.1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG.

⁷⁵ Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13.07.1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG.

⁷⁶ Verordnung über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates.

⁷⁷ Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13.07.1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG.

⁷⁸ Verordnung über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates.

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt

werden und sie müssen gekennzeichnet sein. Es müssen also auch hier zunächst die Anforderungen für ein Verbringen zu Nichthandelszwecken eingehalten werden. Die Richtlinie 92/65/EWG⁷⁹ ist nicht direkt anwendbar. Eine Umsetzung ist als Bundesverordnung durch die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV) erfolgt. Die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung unterscheidet zwischen genehmigungspflichtigem und genehmigungsfreiem Verbringen. Genehmigungsfreies Verbringen liegt nach § 8 Abs.1 BmTierSSchV vor, wenn Tiere und Waren, den in Anlage 3 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke entsprechen, verbracht werden sollen.

Hunde sind in der Anlage 3 Spalte 1 unter Ziffer 7 genannt. Das Verbringen von Hunden ist daher grundsätzlich genehmigungsfrei.

Die Tiere oder Waren müssen nach § 8 Abs.1 BmTierSSchV mit einer dort in der entsprechenden Spalte 2 genannten Bescheinigung begleitet werden.

Danach müssen für Hunde der Heimtierausweis nach Muster des Anhangs der Entscheidung 2003/803/EG⁸⁰ in der jeweils geltenden Fassung mit Bestätigung einer aufgrund einer mindestens 24 Stunden vor dem Versand durch den beauftragten Tierarzt erfolgten klinischen Untersuchung versehen werden, dass das Tier gesund, frei von sichtbaren Krankheitszeichen und transportfähig ist.

Diese klinische Untersuchung der Hunde muss in Teil IX des Heimtierausweises dokumentiert werden.⁸¹

Nach § 3 BmTierSSchV müssen Bescheinigungen im Original der zuständigen Behörde vorgelegt werden und in deutscher Sprache ausgeführt sein oder mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung versehen sein. Die Bescheinigungen müssen aus einem Blatt oder aus einem mehrseitigen untrennbar zusammengefügt Dokument⁷⁹ Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13.07.1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel

mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft,

soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der

Richtlinie 90/425/EWG.

⁸⁰ Entscheidung der Kommission vom 26. November 2003 zur Festlegung eines Musterausweises für die

Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zwischen Mitgliedsstaaten.

⁸¹ Vgl. Anlage 1 des Gutachtens.

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt

bestehen. Nach § 3 Abs.2 BmTierSSchV dürfen Bescheinigungen nur ausgestellt werden, wenn alle vorgesehenen Anforderungen erfüllt sind. Soweit Muster oder Vordrucke vorgeschrieben sind und diese Alternativen vorsehen, muss das Vorliegen einer der Alternativen bescheinigt sein. Streichungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, z. B. wenn es sich um nicht zutreffende Alternativen handelt.

Werden Hunde gewerbsmäßig innergemeinschaftlich verbracht, muss diese Tätigkeit gem. § 4 BmTierSSchV vor Aufnahme der zuständigen Behörde angezeigt werden.

Die zuständige Behörde erfasst den Betrieb dann in einem Register.

Gemäß § 5 BmTierSSchV hat derjenige, der Hunde innergemeinschaftlich verbringt, über die verbrachten Tiere Buch zu führen und Bescheinigungen aufzubewahren.

Das Buch hat folgende Angaben zu enthalten:

- Ort und Tag der Übernahme der Tiere;
- Name und Anschrift des bisherigen Besitzers;
- Tag der Abgabe der Tiere;
- Namen und Anschrift des Erwerbers;
- Art, Zahl und Kennzeichnung der Tiere und Bezug zu der Sendung begleitenden Bescheinigung.

Die Bücher sind für die Dauer von mindestens 3 Jahren aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die in der Binnenmarkt-Tierschutzseuchenverordnung in § 6 geregelten Anforderungen an Transportmittel und –behältnisse gelten nicht für den Transport von Hunden, da diese in der Anlage 2 der Verordnung in der entsprechenden Spalte nicht aufgeführt sind.

Die Behörde kann nach § 19 BmTierSSchV anordnen, dass der Empfänger von Tieren aus anderen Mitgliedsstaaten mindestens einen Werktag vorher anzeigt, dass er ein Tier verbringt, wenn dies zur Durchführung der Überwachung erforderlich ist.

Weiter kann die Behörde nach § 21 BmTierSSchV, wenn sie feststellt, dass die Tiere nicht den seuchenrechtlichen Vorschriften entsprechen, unter bestimmten Voraussetzungen die Rücksendung anordnen.

Aus § 13 Abs.5 BmTierSSchV ergibt sich, dass für ein Verbringen von Welpen dieselben Regelungen gelten, wie beim Verbringen zu Nichthandelszwecken.^{.82}

Nach § 16 BmTierSSchV ist die Einfuhr nur über Zollstellen mit zugeordneten Grenzkontrollstellen zulässig, die vom zuständigen Ministerium im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden sind.

Darüber hinaus ergeben sich die Voraussetzungen für den Transport von Hunden aus der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zum Schutz von Tieren beim Transport^{.83} und aus der Tierschutztransportverordnung.

Voraussetzungen für einen Transport sind, dass Hunde transportfähig sind. Es muss gewährleistet sein, dass ihnen unnötige Verletzungen und Leiden erspart bleiben.^{.84}

Welpen, die jünger als 8 Wochen sind, müssen vom Muttertier begleitet werden.^{.85}

Weiter müssen die Hunde während des Transports mindestens alle 24 Stunden gefüttert und mindestens alle 8 Stunden getränkt werden, wobei die schriftlichen Fütterungs- und Tränkanweisungen mitgeführt werden müssen.^{.86}

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt

Das Transportfahrzeug muss ebenfalls bestimmte Voraussetzungen erfüllen. So muss gewährleistet sein, dass für die Tiere keine Verletzungsgefahren, Schutz vor Witterungseinflüssen, angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr, angemessene Luftzirkulation und ausreichende Lichtquellen bestehen, sowie das

⁸² Vgl. dazu Punkt C II des Gutachtens.

⁸³ Verordnung des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit

zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97.

⁸⁴ Verordnung des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit

zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der

Verordnung (EG) Nr. 1255/97, Anhang I, Kapitel I Nr. 1.

⁸⁵ Verordnung des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit

zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der

Verordnung (EG) Nr. 1255/97, Anhang I, Kapitel I Nr. 2f).

⁸⁶ Verordnung des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit

zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der

Verordnung (EG) Nr. 1255/97, Anhang I, Kapitel V Nr. 2.2 und Kapitel II Nr. 1.3.

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt

Transportfahrzeug leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist. Die Tiere zur Kontrolle und zur Pflege zugänglich sind. Die Bodenfläche rutschfest ist und das ein Schutz vor Herausfallen und Entweichen der Tiere besteht.⁸⁷

Weiter werden in Anhang I Kapitel II Nr.5 der Verordnung (EG) 1/2005 zusätzliche Anforderungen an die Beförderung in Transportboxen gestellt. Die Transportboxen müssen eine deutliche Beschriftung vorweisen, die erkennen lässt, dass die Boxen mit lebenden Tieren beladen sind. Die Transportbehälter sind aufrecht zu stellen. Weiter sollen ruckartige Stöße und Schüttelbewegungen vermieden werden.⁸⁸ Bei geschlechtsreifen Tieren sind männliche und weibliche Hunde, allgemein aber auch Hunde mit beträchtlichen Größen- und Altersunterschieden, getrennt zu transportieren.⁸⁹

Welche erforderlichen Dokumente mitzuführen sind, ergibt sich aus Art. 4, 6, 10 und 11 der Verordnung (EG) 1/2005.

Fraglich ist, ob die Verordnung (EG) 1/2005 auch für den Fall anwendbar ist, dass mehr als fünf Tiere verbracht werden. Bei einem Transport nicht wirtschaftlicher Art ist dies nicht der Fall, da die Voraussetzungen für ein Verbringen zu Handelszwecken über die Verordnung (EG) Nr. 388/2010⁹⁰ nur im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit für anwendbar erklärt worden sind.

Bestätigt wird diese Einschätzung durch die Erwägungsgründe für den Erlass der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, da danach die Anwendung nicht auf Fälle beschränkt ist, in denen ein Austausch von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erfolgt, sondern auch solche Fälle einschließt, in denen direkt oder indirekt ein Gewinn entsteht oder

⁸⁷ Verordnung des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit

zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der

Verordnung (EG) Nr. 1255/97, Anhang I, Kapitel II.

⁸⁸ Verordnung des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit

zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der

Verordnung (EG) Nr. 1255/97, Anhang I, Kapitel II Nr. 5.

⁸⁹ Verordnung des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit

zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der

Verordnung (EG) Nr. 1255/97, Anhang I, Kapitel III.

⁹⁰ Verordnung (EU) Nr. 388/2010 der Kommission vom 06. Mai 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG)

Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstzahl von Heimtieren bestimmter Arten, die zu anderen als Handelszwecken verbracht werden können.

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt

angestrebt wird.⁹¹ Beides ist bei einem Transport nicht wirtschaftlicher Art aber gerade nicht der Fall.

Als Zusammenfassung finden sich in der nachfolgenden Tabelle noch einmal die Voraussetzungen für die jeweilige Art des Verbringens.

	Verbringen von Tieren zu Nichthandelszwecken	Verbringen von Tieren zu Nichthandelszwecken , wenn die Anzahl der zu verbringenden Tiere fünf übersteigt	Verbringen zu Handelszwecken
Definition	Das Tier ist nicht dazu bestimmt, Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung zu sein.	Das Tier ist nicht bestimmt, Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung zu sein und es werden mehr als fünf Tiere verbracht.	Das Tier ist bestimmt, Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung zu sein.

⁹¹ Verordnung des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97, Erwägungsgründe Ziff. (12).

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt

Anzuwendende Vorschriften	Verordnung (EG) Nr. 998/2003 ⁹² + Entscheidung 2003/803/EG ⁹³	Verordnung (EG) Nr. 998/2003 ⁹⁴ + Verordnung (EG) Nr. 388/2010 ⁹⁵ + Entscheidung 2003/803/EG ⁹⁶ + Richtlinie 95/65/EWG ⁹⁷ (umgesetzt in BmTierSSchG)	Verordnung (EG) Nr. 998/2003 ⁹⁸ + Entscheidung 2003/803/EG ⁹⁹ + Richtlinie 95/65/EWG ¹⁰⁰ (umgesetzt in BmTierSSchG)
Voraussetzungen nach Gemeinschaftsrecht	- Kennzeichnung mittels Transponder - gültige Tollwutimpfung - Heimtierausweis	- Kennzeichnung mittels Transponder - gültige Tollwutimpfung - Heimtierausweis mit zusätzlichem Vermerk der tierärztlichen	- Kennzeichnung mittels Transponder - gültige Tollwutimpfung - Heimtierausweis

⁹² Verordnung über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates.

⁹³ Entscheidung der Kommission vom 26. November 2003 zur Festlegung eines Musterausweises für die

Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zwischen Mitgliedsstaaten.

⁹⁴ Verordnung über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates.

⁹⁵ Verordnung (EU) Nr. 388/2010 der Kommission vom 06. Mai 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG)

Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstzahl von Heimtieren bestimmter Arten, die zu anderen als Handelszwecken verbracht werden können.

⁹⁶ Entscheidung der Kommission vom 26. November 2003 zur Festlegung eines Musterausweises für die

Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zwischen Mitgliedsstaaten.

⁹⁷ Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13.07.1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel

mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft,

soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der

Richtlinie 90/425/EWG.

⁹⁸ Verordnung über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates.

⁹⁹ Entscheidung der Kommission vom 26. November 2003 zur Festlegung eines Musterausweises für die

Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zwischen Mitgliedsstaaten.

¹⁰⁰ Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13.07.1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG.

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt

		Untersuchung mindestens 24 Stunden vor dem Transport	mit zusätzlichem Vermerk der tierärztlichen Untersuchung mindestens 24 Stunden vor dem Transport
TierSchTrV	(-)	(-)	(+)

IV. Erlaubnis nach § 11 Abs.1 Nr.2 TierSchG

§ 11 des Tierschutzgesetzes normiert verschiedene Formen einer Erlaubnispflicht für die Zucht, das Halten und den Handel mit Tieren.

Eine Erlaubnis ist insbesondere erforderlich, wenn Hunde, die aus dem Ausland verbracht, zunächst in einer Einrichtung untergebracht, bevor sie vermittelt werden.

Nach § 11 Abs.1 Nr.2 TierSchG ist eine Erlaubnis der zuständigen Behörde erforderlich, wenn man Tiere für andere in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung halten will.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis muss die Art der betroffenen Tiere, die für die Tätigkeit verantwortlichen Personen und die Räume und Einrichtungen, die für die Tätigkeit bestimmt sind, enthalten. Dem Antrag sind weiter nach

§ 11 Abs.1 S.3 TierSchG Nachweise über die Sachkunde der jeweiligen Personen beizufügen.¹⁰¹ Die Behörde muss aufgrund des Antrages in der Lage sein, die Erlaubnisvoraussetzungen sicher feststellen zu können.¹⁰²

¹⁰¹ Im Anhang des Gutachtens findet sich als Anlage 2 und 3 eine Aufstellung, der zur Antragstellung erforderlichen Angaben, welches dem Anhang der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des

Tierschutzgesetzes entnommen ist.

¹⁰² Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 11, Rn. 15.

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt

Nach § 11 Abs.2a TierSchG kann eine Erlaubnis unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden.¹⁰³ Da die Erlaubnis ein Verwaltungsakt ist, kann sie ebenfalls mit Nebenbestimmungen gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) versehen werden.

Nach Nr. 12.2.5.2 der AVV¹⁰⁴ soll die Erlaubnis mit der Auflage versehen werden, dass der Behörde rechtzeitig alle wesentlichen Änderungen der im Antrag dargelegten Sachverhalte mitzuteilen, und dass erforderlichenfalls ein Stellvertreter der verantwortlichen Person benannt wird.

Nach § 11 Abs.3 TierSchG darf mit der Tätigkeit erst begonnen werden, wenn die erforderliche Erlaubnis erteilt worden ist. Die zuständige Behörde soll demjenigen die Ausübung der Tätigkeit untersagen, der die erforderliche Erlaubnis nicht hat. Nach § 11 Abs.4 kann die Ausübung der Tätigkeit durch die Schließung der Betriebs- und Geschäftsräume angeordnet werden.

Mangels speziellerer Rechtsgrundlage erfolgt eine Rücknahme bzw. der Widerruf der Erlaubnis nach den §§ 48, 49 VwVfG.¹⁰⁵ Eine Rücknahme bzw. ein Widerruf kann nur binnen Jahresfrist ab Kenntnis von der Behörde erfolgen.¹⁰⁶

Die zuständige Behörde hat weitere Verhaltensmöglichkeiten unter der Ermächtigungsgrundlage des § 16 TierSchG.¹⁰⁷

¹⁰³ Dazu sind in Satz 2 einige Anordnungsmöglichkeiten, unter anderen die Verpflichtung zur Kennzeichnung

der Tiere und die Führung eines Tierbestandsbuches, eine Beschränkung der Tiere nach Art, Gattung oder Zahl,

die regelmäßige Fort- und Weiterbildung oder die Anordnung, die Fortpflanzung der Tiere zu verhindern,

aufgeführt. Weitere nicht aufgezählte Beispiele können eine Auflage oder Bedingung sein, eine zulässige

Bewegungseinschränkung zu verhindern oder Nebenbestimmungen, die die Einhaltung spezieller tierschutzrechtlicher Ge- und Verbote einzuhalten, vgl. dazu Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 11, Rn. 22, 23.

¹⁰⁴ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 09. Februar 2000.

¹⁰⁵ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 11, Rn. 26: Wird die rechtswidrige Erlaubnis zurück genommen, hat die

Behörde dem Betroffenen, soweit er schutzwürdig ist, auf Antrag nach § 48 Abs.3 VwVfG den Vermögensvorteil auszugleichen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf den Bestand der Erlaubnis vertraut hat.

Die Schutzwürdigkeit entfällt unter anderem bei Vorliegen der in Abs. 2 S. 3 genannten Beispiele, wenn er den

Verwaltungsakt durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat, den Verwaltungsakt durch Angaben

erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder der Inhaber der Erlaubnis die

Rechtswidrigkeit kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Des Weiteren kann das schutzwürdige

Interesse auch entfallen, wenn es aus anderen Gründen nicht schutzwürdig war, wenn der Betroffene z. B. „die

tierschutzwidrigen Zustände seines Betriebes kannte oder kennen musste“.

¹⁰⁶ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 11, Rn. 26.

¹⁰⁷ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 16, Rn. 1.

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt

Nachfolgend werden die wesentlichen Voraussetzungen des
§ 11 Abs.1 Nr.2 TierSchG gesondert dargestellt:

1. Tierheim

Ein Tierheim ist eine Einrichtung, deren wesentliche Aufgabe die Aufnahme, pflegliche Unterbringung und ggf. Weitervermittlung von Fund- und Abgabetiern ist.¹⁰⁸

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Tierschutzgesetzes definieren nach Nr. 12.2.1.1, dass Tierheime Einrichtungen sind, die auf Dauer angelegt sind und überwiegend der Aufnahme und Pflege von Fund- und Abgabetiern dienen.

Das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren (EÜH)¹⁰⁹ definiert den Begriff „Tierheim“ in Art. 1 Abs.4 als eine nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Einrichtung, in der Heimtiere in größerer Anzahl gehalten werden können.

Bei den aufgenommenen Tieren muss es sich nicht um solche handeln, die sich noch nicht im Eigentum des abgebenden Tierhalters oder eines Dritten oder in der Obhut einer Behörde befinden.¹¹⁰ Es ist grundsätzlich ausreichend, dass auch nur die zeitweise Unterbringung vorgesehen ist.¹¹¹ Dass Tiere nach ihrer Aufnahme ins Tierheim zunächst in das Eigentum des Tierheimbetreibers für einige Zeit übergehen, steht dem nicht entgegen.¹¹²

2. Tierheimähnlichkeit

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Tierschutzgesetzes normieren - genauso wie beim Tierheim - für den Begriff „Tierheimähnlichkeit“, dass

¹⁰⁸ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 11, Rn. 5, m. w. N.

¹⁰⁹ Europäisches Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren, Zustimmungsgesetz als

„Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren“ vom 01.

Februar 1991 (BGBl. II S. 402).

¹¹⁰ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 11, Rn. 5.

¹¹¹ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 11, Rn. 5.

¹¹² Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 11, Rn. 5.

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt

die Örtlichkeit auf Dauer angelegt ist und überwiegend der Aufnahme und Pflege von Fund- und Abgabetiern dient.¹¹³

Dazu hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die durch die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Tierschutzgesetzes festgelegten Kriterien nicht zwingend zu der Annahme einer Tierheimähnlichkeit führen.¹¹⁴ Sinn und Zweck der Vorschrift des § 11 Abs.1 Nr.2 TierSchG ist unter den besonderen Bedingungen eines Tierheims sicherzustellen, dass im Wege der behördlichen Vorabkontrolle die Haltungsbedingungen, insbesondere nach § 2 TierSchG überprüft werden könnten.¹¹⁵

Sicher fallen Tierpensionen und Tierhotels unter den Begriff der „Tierheimähnlichkeit“, da Tiere dort nur vorübergehend zur Pflege untergebracht werden, die zu einem bestimmten Zeitpunkt von ihren Eigentümern wieder abgeholt werden.¹¹⁶

Handelt es sich lediglich um einen sog. Gnadenhof, der ausschließlich dazu dient, alte oder kranke Tiere aufzunehmen und zu pflegen, liegt keine „Haltung für andere“ vor.¹¹⁷

3. Halter für andere

Die private Tierhaltung ist grundsätzlich nicht erlaubnispflichtig. „Haltung“ umfasst auch das Betreuen und die Übernahme einer Betreuungspflicht.¹¹⁸

Der Tierhalter, im engeren Sinne, „ist derjenige, der die Bestimmungsmacht über das Tier hat, aus eigenem Interesse für das Tier aufkommt, den allgemeinen Wert und Nutzen des Tieres für sich in Anspruch nimmt und das Risiko seines Verlustes

¹¹³ Vgl. AVV, 12 zu § 11, 12.2.1.1.

¹¹⁴ Urteil des BVerwG vom 23.10.2008, Az.: 7 C. 9.08. In der Entscheidung vom 23.10.2008 ging es um die

Frage der Erlaubniserfordlichkeit für einen Tierschutzverein, der Tiere bis zur endgültigen Vermittlung an

neue Halter in privaten Pflegestellen unterbringt.

¹¹⁵ Urteil des BVerwG vom 23.10.2008, Az.: 7 C. 9.08, Rn. 16.

¹¹⁶ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 11, Rn. 5.

¹¹⁷ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 11, Rn. 5.

¹¹⁸ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 11, Rn. 5.

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt

trägt.“¹¹⁹ Es kommt nicht auf die Eigentumsverhältnisse an, sondern allein auf das Obhutsverhältnis.¹²⁰ Grundsätzlich stellt das Eigentum an dem Tier jedoch ein gewichtiges Indiz dar.

Der Tierhalter im weiten Sinne umfasst die Eigenschaft als Betreuer und Betreuungspflichtiger. Betreuungspflichtiger ist, wer eine Rechtspflicht für das Tier übernommen hat.¹²¹ Der Betreuer dagegen hat rein tatsächlich die Sorge oder Beaufsichtigung des Tieres übernommen, sei es insgesamt oder nur z. B. die Fütterung, wenn er nicht Betreuungspflichtiger oder Halter ist.¹²²

Haltung im Sinne des § 11 TierSchG umfasst dabei alle genannten Formen. Der Begriff „für andere“ muss nicht so begriffen werden, dass es sich bei aufgenommenen Tieren um solche handelt, die sich noch nicht im Eigentum des abgebenden Tierhalters oder eines Dritten oder in der Obhut einer Behörde befinden.¹²³ Es ist grundsätzlich ausreichend, dass auch nur die zeitweise Unterbringung vorgesehen ist.¹²⁴ Dass Tiere nach ihrer Aufnahme ins Tierheim zunächst in das Eigentum des Tierheimbetreibers für einige Zeit übergehen, steht dem nicht entgegen.¹²⁵

4. Fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten

Die verantwortliche Person muss im Antrag benannt werden und ihre Qualifikation beschrieben und belegt werden.¹²⁶

Verantwortliche Person ist nach Nr. 12.2.2.1 AVV¹²⁷ diejenige, welche die Verantwortung für die Tiere während der Ausübung der Tätigkeit nicht nur
¹¹⁹ Kluge, TierSchG, § 16a, Rn. 18; Palandt-Sprau, BGB, § 833, Rn. 10 m. w. N.; Beispiele bei Thum in: Natur

und Recht 2001, S. 561: private Personen, Tierhandlungen, Tierparks, Zirkusunternehmen.

¹²⁰ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 16a, Rn. 15.

¹²¹ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 2, Rn. 6: Der Betreuungspflichtige muss auf rechtlicher Grundlage zur

Betreuung verpflichtet sein.

¹²² Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 2, Rn. 5, 7.

¹²³ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 11, Rn. 5.

¹²⁴ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 11, Rn. 5.

¹²⁵ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 11, Rn. 5.

¹²⁶ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 11, Rn. 16.

¹²⁷ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 09. Februar 2000.

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt

vorübergehend trägt. Die Person muss für den Schutz der Tiere entscheidungsbefugt und regelmäßig anwesend sein.¹²⁸

Die verantwortliche Person muss über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten - die notwendige Sachkunde - verfügen, um die Tätigkeit im Sinne des Tierschutzes auszuführen. Die Sachkunde muss sich nach § 11 Abs.2 Nr.1 TierSchG aus der Ausbildung oder des bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren ergeben. Die Sachkunde ist nach Nr. 12.2.2.2 AVV¹²⁹ insbesondere anzunehmen, wenn eine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Aus- und Weiterbildung besteht, die zum Umgang mit den Tierarten befähigt oder aufgrund ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren, beispielsweise durch langjährige erfolgreiche Haltung der betreffenden Tierarten.

Nach Nr. 12.2.2.3 AVV¹³⁰ kann die zuständige Behörde durch ein Fachgespräch den Nachweis über die Sachkunde verlangen. Das Fachgespräch erfolgt mit einem beamteten Tierarzt und ggf. weiteren Sachverständigen.¹³¹ Ergibt sich aus dem Gespräch eine Ungeeignetheit, soll nach Nr. 12.2.2.3 AVV¹³², vor einer Wiederholung des Gesprächs, die Möglichkeit gegeben werden, entsprechende Aus- oder Fortbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen. Die Behörde soll gem. AVV Nr. 12.2.2.4 von einem Gespräch absehen, wenn ihr die Person als geeignet bekannt ist oder die Person vor einer anderen Behörde vor weniger als 10 Jahren in einem Gespräch die Sachkunde nachgewiesen hat und die Behörde keine Bedenken hinsichtlich der Sachkunde hat.

5. Zuverlässigkeit

¹²⁸ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 11, Rn. 16.

¹²⁹ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 09. Februar 2000.

¹³⁰ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 09. Februar 2000.

¹³¹ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 11, Rn. 17: das Fachgespräch ist insbesondere dann zu verlangen, wenn

die verantwortliche Person keine Ausbildung absolviert hat, die zum Umgang mit den entsprechenden Tierarten

befähigt. Das Fachgespräch ersetzt nicht die Pflicht zur Vorlage geeigneter Nachweise. Das Fachgespräch dient

vielmehr dazu, die Dinge anzusprechen, die die Behörde für klärungsbedürftig hält. Kenntnisse müssen

insbesondere bezüglich der Biologie der entsprechenden Tierart, der Aufzucht, Haltung, Fütterung und

allgemeiner Hygiene, den wichtigsten Krankheiten und den einschlägigen tierschutzrechtlichen Bestimmungen

bestehen. Weiter sind ausreichende Fähigkeiten und Kenntnisse im Umgang mit den Tieren erforderlich.

¹³² Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 09. Februar 2000.

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt

Weitere Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist die Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person gemäß § 11 Abs.2 Nr.2 TierSchG.

Für den Begriff der Zuverlässigkeit existiert keine gesetzliche Definition. Für eine Definition ist unter vergleichender Auslegung das Gewerberecht zu betrachten.¹³³

Nach ständiger Rechtsprechung und Literatur liegt eine gewerberechtliche Unzuverlässigkeit vor, wenn die Person „keine Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe in Zukunft ordnungsgemäß ausüben wird“.¹³⁴

Nach Nr. 12.2.3.1 AVV¹³⁵ ist von der Zuverlässigkeit der Person auszugehen, wenn sie der Behörde bekannt ist und keine Tatsachen vorliegen, die zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit im Hinblick auf den Tierschutz Anlass geben.

Ist dies nicht der Fall, so hat die Behörde nach Nr. 12.2.3.2 AVV die erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung etwaiger Straf- und Bußgeldvorschriften zu prüfen. Die Behörde kann ein Führungszeugnis oder/und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister verlangen. Weiter enthält die AVV Regelvermutungen für die Annahme einer Unzuverlässigkeit.¹³⁶ Bereits ein einzelner Verstoß kann eine Unzuverlässigkeit begründen.¹³⁷

6. Räume und Einrichtungen

Nach § 11 Abs.2 Nr.3 TierSchG müssen die Räume und Einrichtungen eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der

¹³³ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 11, Rn. 18.

¹³⁴ Vgl. Marcks in Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung, § 35, Rn. 29, m. w. N.

¹³⁵ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 09. Februar 2000.

¹³⁶ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 11, Rn. 18: Zuverlässigkeitsmängel können unter anderem auch dann

vorliegen, wenn die Person an Geistesschwäche, Trunk- oder Drogensucht leidet, Vermögensverfall vorliegt

oder auch wiederholte Verstöße gegen Vorschriften oder Auflagen vorliegen oder auch bei Nichteinhaltung

gegebener Zusagen. Ist der Antragsteller eine juristische Person, so ist zu beachten, dass sich die Unzuverlässigkeit eines Organs oder Organteils auf die gesamte Zuverlässigkeitsbeurteilung der juristischen

Person selbst durchschlägt. Die Zuverlässigkeit ist nach der AVV in der Regel ausgeschlossen, wenn die Person

in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden ist,

das einen Mangel an Zuverlässigkeit hinsichtlich des Züchtens, Haltens oder des Handels mit Tieren erkennen

lassen. Dies gilt auch dann, wenn gegenüber der Person Bußgelder wegen Ordnungswidrigkeiten nach dem

Tierschutzgesetz verhängt worden sind oder sonstige Rechtsverstöße gegen das Tierseuchenrecht, das

Artenschutzrecht oder gegen das Polizei- und Ordnungsrecht der Länder vorliegen. Eine Unzuverlässigkeit ist

auch anzunehmen, wenn die finanzielle Grundlage offensichtlich nicht ausreicht.

¹³⁷ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 11, Rn. 18.

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt

Tiere ermöglichen.¹³⁸ Der Antragsteller muss nachweisen, dass die Grundbedürfnisse des § 2 Nr.1 TierSchG weitgehend befriedigt werden.¹³⁹

Die zuständige Behörde kann nach Nr. 12.2.4.1 AVV das Vorliegen der Voraussetzungen durch Inaugenscheinnahme unter Beteiligung eines beamteten Tierarztes und erforderlichenfalls unter Beteiligung weiterer Sachverständiger überprüfen.¹⁴⁰ Maßstab ist dabei auch die Tierschutz-Hundeverordnung, die Mindestanforderungen an die Hundehaltung aufstellt.¹⁴¹ Weiter ggf. verschiedene Gesetze und Verordnungen auf Länderebene, die sich mit dem Halten von Hunden auseinandersetzen.¹⁴²

V. Erlaubnis nach § 11 Abs.1 Nr.3b) TierSchG

Wenn eine Person gewerbsmäßig mit Wirbeltieren handelt, benötigt sie die Erlaubnis der zuständigen Behörde gem. § 11 Abs.1 Nr.3b) TierSchG.

1. Person

Person kann, ebenso wie bei einer Erlaubnis nach § 11 Abs.1 Nr.2 TierSchG, eine natürliche oder juristische Person sein.¹⁴³

2. Wirbeltiere

Wirbeltiere sind „alle Tiere, die einen in Kopf, Rumpf und (soweit noch vorhanden) Schwanz gegliederten Körper besitzen, indem die Chorda dorsalis durch

¹³⁸ § 2 Nr.1 TierSchG regelt die allgemeinen Anforderungen an eine Tierhaltung. Danach muss, wer Halter i. w.

S. ist, das Tier nach seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und

verhaltensgerecht unterbringen. Dass die artgemäße Bewegung der Tiere nicht so eingeschränkt werden darf,

dass diesem Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden, ist in § 2 Nr.2 TierSchG

geregelt.

¹³⁹ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 11, Rn. 19.

¹⁴⁰ Vgl. Nr.12.2.4.1 AVV: Es können die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

oder von den obersten Landesbehörden herausgegebenen einschlägigen Gutachten, ebenso die von Fachverbänden, wie z. B. der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT), erstellten Unterlagen und

Checklisten herangezogen werden.

¹⁴¹ Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutz-Hundeverordnung, Einführung, Rn. 1.

¹⁴² Wobei es dabei zumeist um die Abwehr von Gefahren geht.

¹⁴³ Metzger in Erbs/Kohlhaas, TierSchG, § 11, Rn. 13.

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt

segmentweise angeordnete Verknöcherungen (Wirbelkörper, Vertebrae) ersetzt wurde“, die die Wirbelsäule bilden.¹⁴⁴ Hunde sind Wirbeltiere.

3. Gewerblicher Handel

Weiter muss ein gewerbsmäßiger Handel vorliegen. Der Begriff Handel wird definiert als ein auf die entgeltliche, gewinnbringende Weiterveräußerung des Tieres zielender Erwerb.¹⁴⁵

Weiter ist zu prüfen, wann eine Gewerbsmäßigkeit im Sinne des § 11 Abs.1 Nr.3b) TierSchG anzunehmen ist.

Es handelt sich bei dem Begriff der „Gewerbsmäßigkeit“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Ein unbestimmter Rechtsbegriff muss bei seiner Verwendung durch den Rechtsanwender mit den anerkannten Auslegungsmethoden konkretisiert werden.¹⁴⁶

Allgemein anerkannt sind als Auslegungsmethoden die Wortlautauslegung, die systematische, die teleologische, die historische und genetische, die verfassungskonforme und die gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung.

Der Wortlaut im Tierschutzgesetz beschränkt sich auf das Wort gewerbsmäßig nur an der Stelle in § 11 Abs.1 Nr.3b). Der Begriff der „Gewerbsmäßigkeit“ steht im Tierschutzgesetz somit isoliert betrachtet zunächst ohne Zusammenhang.

Zur Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe können normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften herangezogen werden. Nach Nr. 12.2.1.5 AVV handelt im Sinne dieser Vorschrift gewerbsmäßig, wer die genannten Tätigkeiten selbstständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausübt.

¹⁴⁴ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 4, Rn. 1.

¹⁴⁵ Metzger in Erb/Kohlhaas, TierSchG, § 11, Rn. 8.

¹⁴⁶ Sachs in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, § 40, Rn. 153. Ein unbestimmter Rechtsbegriff

ist ein Begriff der im Tatbestand einer Norm steht und der Auslegung und einer Konkretisierung durch den Rechtsanwender bedarf.

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt

Die AVV stellen darüber hinaus für einzelne Fälle Regelvermutungen auf, wann eine Gewerbsmäßigkeit vorliegt.

Sehr ausführlich wird dies für das Züchten mit Tieren dargestellt. Die AVV führen aus, dass die Voraussetzungen für ein gewerbsmäßiges Züchten in der Regel dann erfüllt sind, wenn eine Handlungseinheit dort näher bestimmten Umfangs oder dort aufgelistete Absatzmengen erreicht werden, z. B. wenn drei oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen oder drei oder mehr Würfe pro Jahr erreicht werden. Nach Nr. 12.2.1.5.2 AVV sind die Voraussetzungen für ein gewerbsmäßiges Handeln mit Tieren auch bei Agenturen erfüllt, die Tiere nicht in ihre unmittelbare Obhut nehmen. Dies könnte man zunächst bei dem Transport von Auslandshunden dann annehmen, wenn diese in Deutschland direkt ohne eine Unterbringung an Abnehmer vermittelt und direkt z. B. am Flughafen von ihren neuen Besitzern in Empfang genommen werden.

Weitere Regelvermutungen für ein Vorliegen der Gewerbsmäßigkeit nennt die AVV für den Handel mit Wirbeltieren nicht.

Die AVV Nr. 12.2.1.5 AVV verlangen für die Annahme einer Gewerbsmäßigkeit, dass die Person mit der Absicht der Gewinnerzielung handelt.

Bei dem Verbringen von Hunden durch Tierschutzorganisationen fehlt es an der Absicht der Gewinnerzielung.

Tierschutzorganisationen vermitteln die Tiere alleine zu Zwecken des Tierschutzes, ohne dabei einen Gewinn zu erzielen. In der Regel erfahren die Tierschutzorganisationen vielmehr mit der Vermittlung der Tiere sogar einen finanziellen Verlust.

Die Vermittlung erfolgt in der Regel gegen die Zahlung einer pauschalen Geldsumme, einer sogenannten Schutzgebühr.¹⁴⁷ In Ausnahmefällen erfolgt die Vermittlung unentgeltlich.

¹⁴⁷ Der Begriff „Schutzgebühr“ ist kein gesetzlicher Terminus. Vielmehr handelt es sich um die häufigste Bezeichnung für die Kostenpauschale. Es gibt aber sicherlich auch noch andere Bezeichnungen.

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt

Die Geldsumme dient der Deckung der Kosten, die bis zu einer Vermittlung angefallen sind. So fallen zumindest Kosten für den Transport des Tieres, die erforderlichen Dokumente, die Impfungen und die (tierärztliche) Versorgung des Tieres an. Darüber hinaus können weitere Kosten anfallen. Eine Ermittlung der genauen Kosten muss immer im Einzelfall erfolgen.

Da die Schutzgebühr zumeist zwischen 150,00 € und 300,00 € liegt¹⁴⁸, ist es offensichtlich, dass die vorgenannten Kosten regelmäßig die Schutzgebühr überschreiten. Es findet keine kostendeckende Tätigkeit statt. Damit entsteht weder ein direkter noch ein indirekter Gewinn.

Die meisten Tierschutzorganisationen können ihre Arbeit nur über Spenden, durch finanziellen Ausgleich durch die öffentliche Hand bei Fundtieren und durch Erbschaften aufrecht erhalten. Jedoch nicht durch die isolierte Vermittlung von Tieren.

Einen Gewinn bei einer tierschutzgerechten Vermittlung von Tieren aus dem Ausland nach Deutschland zu erzielen, ist praktisch nicht möglich. Gleichzeitig ist dies von den Tierschutzorganisationen auch nicht gewollt oder/und beabsichtigt.

Daher kann eine solche Absicht nicht unterstellt werden. Die Gewinnerzielungsabsicht liegt nur dann vor, wenn die Tätigkeit zumindest auf die Erzielung positiver Einkünfte gerichtet ist.¹⁴⁹

Auch aus dem Wortlaut der gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte kann nicht auf ein Vorliegen von „Gewerbsmäßigkeit“ geschlossen werden. Denn dieser Begriff wird dort nicht genannt.

Lediglich die nationale Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung, die das innergemeinschaftliche Verbringen zu Handelszwecken regelt, spricht von „Gewerbsmäßigkeit“, wenn es darum geht, bestimmte Voraussetzungen einzuhalten, jedoch nicht bei den anzuwendenden Voraussetzungen für ein Verbringen.

¹⁴⁸ Dies nach den Erfahrungen der Verfasser.

¹⁴⁹ Grashoff, Steuerrecht 2010, Rn. 128.

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt

Die systematische Auslegung betrachtet die Stellung der Norm im Gesetz, also im Tierschutzgesetz, als auch in der Rechtsordnung insgesamt. Es müssen daher zunächst die systematische Stellung innerhalb des Tierschutzgesetzes, als auch der Gewerbebegriff im deutschen Recht allgemein untersucht werden.

Im Tierschutzgesetz unterscheidet der § 11 hinsichtlich einer Erlaubnis für Tierheime bzw. tierheimähnliche Einrichtungen und gewerbsmäßigem Handel.

Dies zeigt, dass gerade Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen eben nicht mit einem gewerbsmäßigen Handel gleichgesetzt werden. Der Gesetzgeber hat hier eindeutig eine Unterscheidung vorgenommen.

Tierheime vermitteln Tiere gegen eine geringe Schutzgebühr oder kostenlos. Selbst Tierschutzorganisationen, die Tiere zum Zwecke der Vermittlung aus dem Ausland nach Deutschland verbringen, ohne ein eigenes Tierheim zu betreiben, arbeiten dabei mit Tierheimen oder/und Pflegestellen zusammen.

Eine systematische Betrachtung über das Tierschutzgesetz hinaus führt zu einer vergleichenden Betrachtung mit dem Steuerrecht.

Der Gewerbebegriff im Steuerrecht normiert, dass eine „selbstständige, nachhaltige Betätigung vorliegt, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt“.¹⁵⁰

Im Gewerberecht wird ein Gewerbe danach definiert, dass dies „jede nicht sozial unwertige, auf Gewinnerzielung gerichtete und auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit“ ist.¹⁵¹

Der Gewerbebegriff ist Gesetzeszweckakzessorisch, was bedeutet, dass dieser nicht für jede Definition des Gewerbebegriffs vorbehaltlos herangezogen werden kann.¹⁵²

¹⁵⁰ Grashoff, Steuerrecht 2010, Rn. 125.

¹⁵¹ Tettinger in: Tettinger/Wank, Gewerbeordnung, § 1, Rn. 2.

¹⁵² Tettinger in: Tettinger/Wank, Gewerbeordnung, § 1, Rn. 5.

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt

Es kommt vielmehr auf den Zweck des Gesetzes an. Zweck des Tierschutzgesetzes ist es nach § 1 TierSchG das Tier um seiner selbst Willen zu schützen. Diesem würde es jedoch gerade zuwider laufen, wenn die Vermittlung benachteiligter Tiere gleich einer Gewerbsmäßigkeit unterfallen würde.

Besonders zu erwähnen ist auch die Definition unter den Begriffsbestimmungen in Art. 1 Abs.3 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren (EÜH), welches den Ausdruck „gewerbsmäßige Zucht und Haltung“ als die überwiegend auf Gewinnerzielung gerichtete Zucht oder Haltung größeren Umfangs definiert. Auch nach diesem Übereinkommen ist eine „Gewerbsmäßigkeit“ nur dann zu bejahen, wenn die Absicht vorliegt, Gewinn zu erzielen.

Gemein ist allen Definitionen, dass zumindest eine Gewinnerzielungsabsicht erforderlich ist, so auch nach den AVV.

Die teleologische Auslegung beschäftigt sich mit dem Sinn und Zweck der Norm und stellt darauf ab, welches Ziel mit der Regelung verfolgt werden soll.

Ziel der Norm und der Erlaubnispflichtigkeit gewerbsmäßigen Handelns mit Tieren ist die Einhaltung der tierschutzrelevanten Normen und damit das Erreichen von Kontrolle durch die Behörde.

In der Begründung für den Erlass der Verordnung (EG) Nr. 388/2010¹⁵³ heißt es wörtlich:

„Damit die Verbringung zu Handelszwecken nicht in betrügerischer Absicht als Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken im Sinne dieser Verordnung verschleiert werden kann, sieht Art. 12 der genannten Verordnung vor, dass Heimtiere, [...], den Anforderungen und Kontrollen der Richtlinie 92/65/EWG¹⁵⁴ unterliegen, wenn die Anzahl der Heimtiere fünf übersteigt.“

¹⁵³ Verordnung (EU) Nr. 388/2010 der Kommission vom 06. Mai 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG)

Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstzahl von Heimtieren bestimmter Arten, die zu anderen als Handelszwecken verbracht werden können.

¹⁵⁴ Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13.07.1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den

Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A

Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG.

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt

Die Gemeinschaft hat insoweit die Regelungen für die Einfuhr von Tieren, die zu Handelszwecken verbracht werden, auf solche innergemeinschaftliche „Transporte“ ausgeweitet, die zwar nicht für den Handel bestimmt sind, aber deren Anzahl fünf übersteigt.

Weiter führt die Verordnung unter Punkt (7) ihrer Gründe aus, dass es darum ginge, derartige Verschleierungspraktiken zu vermeiden und eine einheitliche Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003¹⁵⁵ zu gewährleisten.

Diesen Zielen wird jedoch bereits aufgrund der Regelungen für ein Verbringen zu Handelszwecken gerecht, die bereits für den Fall anwendbar sind, dass mehr als fünf Tiere verbracht werden.

Die Transporte müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen und müssen sich an Grenzkontrollstellen kontrollieren lassen.

Die verfassungskonforme Auslegung hat zum Gegenstand, dass alle Gesetze mit der Verfassung, also unserem Grundgesetz vereinbar sein müssen.

§ 1 TierSchG und Art. 20a GG dienen dem Schutz der Tiere. Sie sollen vor Leiden und Schmerzen geschützt werden.

Die tierschutzgerechte Vermittlung von Tieren aus dem Ausland erfolgt zum Zwecke des Tierschutzes und damit den durch Art. 20a GG und § 1 TierSchG geschützten Zwecken.

Dagegen läuft die rechtswidrige, seit 2010 stark zunehmende Praxis der Behörden, Tierschutzorganisationen und Tierheimen, die Tiere aus dem Ausland verbringen und aufnehmen, einen gewerblichen Handel zu unterstellen, diesem Zweck zuwider.

¹⁵⁵ Verordnung über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates.

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt

Stuft die zuständige Behörde¹⁵⁶ das Verbringen von Hunden nach Deutschland als gewerbsmäßig ein, so hat die Behörde zwei grundsätzliche Möglichkeiten für ein Vorgehen. Sie kann Anordnungen erlassen oder/und ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten. Eine Entscheidung muss im Einzelfall erfolgen.

Dabei sind verschiedene Konstellationen zu unterscheiden. Zum Beispiel, ob ein Tierschutzverein die Tiere selbst verbringt und in eigenen Einrichtungen aufnimmt, oder ob der Verein die Tiere nur verbringt und dann in fremde Einrichtungen und/oder Pflegestellen unterbringt.

Die Behörde muss bei jeder Anordnung im Rahmen ihres Ermessens¹⁵⁷ das Verhältnismäßigkeitsprinzip¹⁵⁸ beachten. Anordnungen können z.B. aufgrund der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung nach §§ 19 und 21 der BmTierSSchG erlassen werden. Weitere Anordnungen können auf § 16a S.1 TierSchG gestützt werden. § 16a S.1 TierSchG regelt, dass die zuständige Behörde die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen treffen kann. In Satz 2 normiert § 16a TierSchG einzelne Anordnungsfälle. Eine Anordnung aufgrund eines Verstoßes gegen § 11 TierSchG kann nur auf Satz 1 des § 16a TierSchG gestützt werden.

Möglich ist, dass die Behörde bei einer Anordnung den Sofortvollzug nach § 80 Abs.2 Nr.4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anordnet. Die sofortige Vollziehbarkeit einer Anordnung führt dazu, dass die Bestandskraft eines Verwaltungsaktes nicht abgewartet werden muss und damit Rechtsmittel gegen die

¹⁵⁶ Zuständige Behörde ist die Veterinärbehörde und/oder die Ordnungsbehörde.

¹⁵⁷ Kopp, VwVfG, § 40, Rn. 58 ff.: Die allgemeinen Anforderungen an die Ausübung des Ermessens der Behörde ergeben sich aus § 40 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Fehler in der Ausübung des

Ermessens können sich aus einem Ermessensnichtgebrauch, einer Ermessensüber- oder unterschreitung oder einem Ermessensmissbrauch ergeben. Die Behörde muss bei Anordnung insbesondere deutlich machen, dass sie

ihren Ermessenspielraum erkannt und genutzt hat und die Anordnung nicht auf sachfremde Erwägungen oder

unzutreffende Sachverhaltsfeststellungen gestützt hat. Eine Ermessensüberschreitung liegt insbesondere dann

vor, wenn die Anordnung nicht dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit entspricht.

¹⁵⁸ Vgl. dazu Kluge, TierSchG, § 16a, Rn. 11; Lorz/Metzger, TierSchG, § 16a, Rn. 6; Hirt/Maisack/Moritz,

TierSchG, § 16a, Rn. 4.: Das Verhältnismäßigkeitsprinzip entspringt aus dem Rechtsstaatsprinzip. Eine

Anordnung genügt dem Verhältnismäßigkeitsprinzip, wenn die Anordnung einen legitimen Zweck verfolgt,

geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne ist. Ob das Verhältnismäßigkeitsprinzip gewahrt ist,

bedarf einer Entscheidung im Einzelfall. Eine Anordnung ist dann erforderlich, wenn sie das mildeste Mittel zur

Erreichung des Zwecks darstellt, also den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt. Im

Rahmen der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne hat die Behörde ihre Interessen bzw. die Interessen des

Tierschutzes gegen die Interessen des von der Anordnung Betroffenen abzuwägen.

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt

Anordnung keine aufschiebende Wirkung entfalten. Die Anordnung kann sofort vollzogen werden.¹⁵⁹

Ein Ordnungswidrigkeitenverfahren kann z.B. nach § 41 Abs.2 BmTierSSchV i.V.m. § 76 Abs.2 Nr.2 TierSG eingeleitet werden, wenn das Tier ohne die nach § 8 Abs.1 BmTierSSchV erforderlichen Bescheinigungen verbracht wurde. Die Verweisung auf das Tierseuchengesetz begründet die Anwendung der dortigen Vorschriften über die Ordnungswidrigkeiten. Nach § 76 Abs.3 TierSG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

Auch handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine erlaubnispflichtige Tätigkeit i. S. d. § 11 TierSchG ausübt, ohne im Besitz der erforderlichen Erlaubnis zu sein. Dies ergibt sich aus § 18 Abs.1 Nr.20 TierSchG. Gemäß § 18 Abs.4 TierSchG kann eine solche Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

Für den Betroffenen führt die Unterstellung der Behörde eines gewerblichen Handels zu so erheblichen organisatorischen und finanziellen, insbesondere steuerrechtlichen Nachteilen, dass prognostisch eine faktische Unmöglichkeit für die Tierschutzorganisationen und Tierheime erreicht wird.¹⁶⁰ In jedem Fall erfolgt eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung, die auch nicht auf mögliche Abnehmer von Tieren abgewälzt werden kann, da dann die Tiere überhaupt nicht mehr oder/und nur erheblich schwerer vermittelt werden können.

Wenn durch die Behörde eine Anordnung getroffen oder/und ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet ist, ist der Betroffene gehalten, die ihm obliegenden Rechtsschutzmöglichkeiten zu prüfen.

Je nach landesrechtlicher Regelung kann es zunächst erforderlich sein einen Widerspruch bei der Behörde einzulegen oder unmittelbar eine Klage beim

¹⁵⁹ Kluge, TierSchG, § 16a, Rn. 23: Eine solche Anordnung setzt voraus, dass ein Eilfall vorliegt und über das allgemeine öffentliche Interesse hinaus, ein besonderes öffentliches Vollzugsinteresse besteht. Ein solches

Interesse bedarf der besonderen schriftlichen Begründung gemäß § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO, die über die

Begründung für den Erlass der Anordnung hinausgeht.

¹⁶⁰ Liegt gewerbsmäßiger Handel vor, so muss sich der Verein als Gewerbebetreibender i. S. d. deutschen Rechts

behandeln lassen. Dem Gewerbebetreibenden sind Buchführungspflichten auferlegt, er muss Rechnungen

schreiben und Mehrwertsteuer ausweisen, sowie Umsatzsteuer abführen. Einkünfte sind zu versteuern.

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt

zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben. Ist ein Widerspruchsverfahren nicht statthaft oder durch den Erhalt eines ablehnenden Widerspruchsbescheids erfolglos geblieben, kann der Betroffene der Anordnung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben.

In der Regel wird die Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs.1 1.HS VwGO die statthafte Klageart sein, weil die hier möglichen Anordnungen, einen belastenden, noch nicht erledigten Verwaltungsakt darstellen. Ist der Sofortvollzug nach § 80 Abs.3 Nr.4 VwGO angeordnet, kann der Betroffene einen Antrag nach § 80 Abs.5 VwGO beim zuständigen Verwaltungsgericht auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen. Es handelt sich dabei um ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.

Wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, wird dies von der zuständigen Verwaltungsbehörde bei einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit mit einem Verwarngeld gem. § 56 OwiG oder durch einen Bußgeldbescheid gem. § 65 OwiG geahndet. Gegen den Bußgeldbescheid kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet dann das zuständige Amtsgericht gemäß § 68 OwiG.

All dies widerspricht ebenfalls den Vorgaben des Art. 20a GG und des § 1 TierSchG. Bei der gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung ist die Regelung im Lichte des Gemeinschaftsrecht auszulegen, wobei eine richtlinienkonforme Auslegung erfolgt, wenn die Norm aufgrund einer Richtlinie erlassen worden ist oder aber die Regelung gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen könnte.

Zwar liegt hier keiner der Anwendungsfälle der gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung vor. Jedoch muss die Vorschrift dennoch im Lichte der genannten gemeinschaftsrechtlichen Regelungen betrachtet werden, um eine einheitliche rechtliche Bewertung der Sachlage vornehmen zu können.

Es ist daher im Ergebnis zwischen den gemeinschaftlichen Vorgaben und denen des Tierschutzgesetzes zu trennen.

Die Genehmigung nach dem Tierschutzgesetz betrifft allein die Fälle, in denen ein gewerbsmäßiger Handel vorliegt. Dabei geht es vordergründig um den Schutz des Tieres, während die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zumindest gleichrangig den Seuchenschutz bezwecken.

Die Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Voraussetzungen für ein Verbringen zu Handelszwecken setzt nicht voraus, dass eine „gewerbsmäßige Tätigkeit“ vorliegt. Vielmehr sind diese Voraussetzungen allein dann maßgeblich, wenn das Tier dazu bestimmt ist, Gegenstand eines Verkaufs oder einer sonstigen Eigentumsübertragung zu sein.

Dabei stellt sich insbesondere auch die Frage, ob die Verordnung (EG) Nr. 388/2010¹⁶¹ dazu führt, dass bei Verbringen von mehr als fünf Hunden ein gewerblicher Handel generell vorliegt.

Bereits das Verbringen von Tieren, die Gegenstand einer Eigentumsübertragung sein sollen, führt zur Anwendung der Regelungen für das Verbringen zu Handelszwecken, da dies die gängige Definition für ein Heimtier ist, dass zu Nichthandelszwecken verbracht wird.

Es ist also festzuhalten, dass unabhängig von der Anzahl der Tiere, die

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt

Voraussetzungen für ein Verbringen zu Handelszwecken bereits dann vorliegen, wenn das Tier dazu bestimmt ist, verkauft zu werden oder Gegenstand einer sonstigen Eigentumsübertragung zu sein.

Dies lässt jedoch nicht den Schluss zu, es liege dann gewerbsmäßiger Handel im Sinne des Tierschutzgesetzes vor, insbesondere auch dann nicht, wenn die Tiere zwar zu Nichthandelszwecken verbracht werden, aber die Anzahl fünf übersteigt.

¹⁶¹ Verordnung (EU) Nr. 388/2010 der Kommission vom 06. Mai 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG)

Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstzahl von Heimtieren bestimmter Arten, die zu anderen als Handelszwecken verbracht werden können.

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt

So besteht zwischen den Definitionen des „Handels“ und der „Gewerbsmäßigkeit“ keine Kongruenz.

Es stellt sich somit die Frage, ob zwar die Voraussetzungen der EG für das Verbringen zu Handelszwecken einerseits anwendbar sind, dies aber nicht dazu führt, dass nach deutschem Recht eine „Gewerbsmäßigkeit“ bejaht wird.

Im Ergebnis kommt es entscheidend darauf an, ob die Tätigkeit eines Tierschutzvereins, der Tiere verbringt oder solche Tiere, die verbracht worden sind, in seiner Einrichtung zur Vermittlung aufnimmt, als gewerbsmäßiger Handel eingestuft wird.

Dies ist jedoch nicht entscheidend dafür, ob die Anforderungen zu Handelszwecken oder Nichthandelszwecken Anwendung finden. Dies richtet sich allein nach den bereits oben genannten Voraussetzungen.

Allein entscheidend ist, ob und wann bei innergemeinschaftlichem Verbringen die zuständige Behörde eine Erlaubnispflicht für gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren i. S. d. § 11 Abs.1 Nr. 3b) TierSchG anordnen kann bzw. wann eine solche Erlaubnis erforderlich ist.

Der Begriff der „Gewerbsmäßigkeit“ ist, sowohl für sich betrachtet, als auch im Zusammenhang mit den Rechtsakten der Gemeinschaft auszulegen.

Die Verordnung (EG) Nr. 388/2010¹⁶² führt unabhängig davon auch nicht dazu, dass ein „gewerbsmäßiger Handel“ im Sinne des Tierschutzgesetzes vorliegt und noch nicht einmal, dass ein Verbringen zu Handelszwecken vorliegt.

Denn die Voraussetzungen für ein Verbringen zu Handelszwecken werden nur entsprechend angewandt. Die Verordnung bestimmt hingegen nicht, dass tatsächlich ein Verbringen zu Handelszwecken vorliegt, wenn die Anzahl der verbrachten Tiere fünf übersteigt.

¹⁶² Verordnung (EU) Nr. 388/2010 der Kommission vom 06. Mai 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG)

Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstzahl von Heimtieren bestimmter Arten, die zu anderen als Handelszwecken verbracht werden können.

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt

Insgesamt muss daher deutlich gemacht werden, dass die Frage, ob ein gewerbsmäßiger Handel vorliegt, unabhängig von den einschlägigen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts betrachtet werden muss.

Ein gewerbsmäßiger Handel i. S. d. § 11 TierSchG setzt eine Gewinnerzielungsabsicht voraus, die eindeutig nicht vorliegt, wenn ein Tierschutzverein gegen eine Schutzgebühr Tiere vermittelt. Denn diese dient allein dazu, die Kosten für die Verbringung zu decken, was sie meist noch nicht einmal erreicht.

Die Arbeit der Tierschutzvereine, die sich dem Schutz von Tieren verschrieben haben, wäre erheblich beschränkt, wenn solche Vereine und Tierheime, die solche Tiere aus anderen Mitgliedsstaaten aufnehmen, nunmehr als Gewerbebetreibender eingestuft würden. Dies würde aufgrund der finanziellen, insbesondere steuerlichen Vorgaben dazu führen, dass die Vermittlung der Tiere mit einem erheblichen Mehraufwand an Arbeit und vermutlich zu höheren Kosten führen würde, die die Vereine oder Tierheimbetreiber dann auf die neuen Besitzer der Tiere umlegen müssten, was eine Vermittlung erheblich erschweren würde. Dies läuft jedoch dem Zweck des Tierschutzgesetzes und der Regelung des Art. 20a GG entgegen. Die Regelungen des Tierschutzgesetzes müssen daher im Ergebnis unabhängig von den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zu Verbringen von Hunden betrachtet werden.

C. Transport von Hunden aus einem Drittland

Für den Transport von Hunden aus Drittländern sind weitere Voraussetzungen zu beachten, die im Rahmen dieses Gutachtens nicht vollständig dargestellt werden können.

Es werden nachfolgend lediglich einige prägnante Voraussetzungen aufgezeigt, keinesfalls aber sämtliche Voraussetzungen und deren Ausnahmen.

Für die Einfuhr von Tieren aus Drittländern in die Mitgliedsstaaten zu Nichthandelszwecken sind, bis auf wenige Ausnahmen in Bezug auf die jeweiligen Länder aus denen sie verbracht werden, die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 in Bezug auf Drittländer anzuwenden.

Dort ist normiert, dass die Tiere von den zuständigen Behörden einer Dokumentenkontrolle und Identitätsfeststellung an Grenzübergangsstellen unterzogen werden müssen. Für Länder mit sogenannter günstiger Tollwutsituation ist die Voraussetzung eine gültige Tollwutimpfung, während bei anderen Drittländern ein zusätzlicher Test anhand einer Blutprobe, die drei Monate vor der Einfuhr von einem zugelassenen Labor zu entnehmen ist, verlangt wird. Weiter ist unter der Entscheidung 2004/824/EG¹⁶³ teilweise eine zusätzliche Gesundheitsbescheinigung erforderlich.

Übersteigt die Anzahl der Tiere bei der Einfuhr die Zahl Fünf, sind, wie auch beim Verbringen innerhalb der Gemeinschaft, die Voraussetzungen über das Verbringen zu Handelszwecken entsprechend anzuwenden.

Bei der Einfuhr zu Handelszwecken ist zusätzlich die Bestätigung des amtlichen Tierarztes des Drittlandes erforderlich, dass nach klinischer Untersuchung innerhalb von 24 Stunden vor dem Verbringen das Tier transportfähig ist. Dies ist auf einer

¹⁶³ Entscheidung der Kommission vom 1. Dezember 2004 zur Festlegung des Musters einer

Gesundheitsbescheinigung für nicht gewerbliche Verbringungen von Hunden, Katzen und Frettchen aus Drittländern in die Gemeinschaft.

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt

Bescheinigung gemäß der Entscheidung 2004/595/EG¹⁶⁴ zu vermerken. Die Gesundheitsbescheinigung muss an einer dafür zugelassenen Veterinär-Grenzkontrollstelle vorgelegt werden, die mindestens einen Tag vor der Ankunft des Tieres benachrichtigt werden muss.

¹⁶⁴ Entscheidung der Kommission vom 29. Juli 2004 mit einer Mustergesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen zu Handelszwecken in die Gemeinschaft.

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt

D. Zusammenfassung und Ergebnis

Durch das vorliegende Gutachten werden die Voraussetzungen an ein innergemeinschaftliches Verbringen von Hunden umfassend dargestellt und bewertet.

Es existieren auf europäischer Ebene Verordnungen mit unmittelbarer Geltung und Richtlinien, die in das nationale Recht umgesetzt werden.

Auf nationaler Ebene sind Rechtsnormen wie Gesetze und Verordnungen, aber auch (verwaltungsinterne) Verwaltungsvorschriften maßgeblich, welche die rechtlichen Vorgaben für das innergemeinschaftliche Verbringen von Hunden festlegen.

All diese Rechtsquellen sind komplex miteinander verzahnt, so dass es sich nicht unmittelbar erschließt, welche Voraussetzungen zu erfüllen sind, um einen oder mehrere Hunde innergemeinschaftlich rechtmäßig nach Deutschland zu verbringen.

Die europäischen Regelungen unterscheiden:

- zwischen dem Verbringen von Tieren zu Nichthandelszwecken;
- dem Verbringen zu Nichthandelszwecken, wenn die Zahl der zu verbringenden Tiere fünf übersteigt
- und dem Verbringen zu Handelszwecken.

Ob ein Verbringen zu Nichthandelszwecken besteht, kann anhand der Definition des Begriffes Heimtier in der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 bestimmt werden. Dies ist auch die maßgebliche Verordnung, welche die Voraussetzungen für ein Verbringen zu Nichthandelszwecken regelt.

Ein Heimtier ist ein Tier im Sinner der Verordnung, wenn es nicht dazu bestimmt ist, Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung zu sein.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 müssen Hunde mit einem elektronischen Kennzeichen (Transponder) versehen sein. Weiter muss gemäß der Entscheidung der Kommission 2003/803/EG¹⁶⁵ ein Heimtierausweis mit der Bestätigung einer gültigen Tollwutimpfung vorliegen.

Werden mehr als fünf Hunde zu Nichthandelszwecken verbracht, gilt die Verordnung (EG) Nr. 388/2010, die auf ein solches Verbringen die Voraussetzungen für ein Verbringen zu Handelszwecken für anwendbar erklärt.

Die Voraussetzungen für ein Verbringen zu Handelszwecken sind in der Richtlinie 92/65/EWG bestimmt, die durch die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in das nationale Recht umgesetzt worden ist.

Nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung handelt es sich bei dem Verbringen von Hunden um ein genehmigungsfreies Verbringen, wenn die Voraussetzungen für ein Verbringen zu Nichthandelszwecken erfüllt sind und die Hunde von einer Bescheinigung begleitet werden, welche die Bestätigung enthält, dass der Hund aufgrund einer mindestens 24 Stunden vorher durchgeführten Untersuchung frei von sichtbaren Krankheitszeichen und transportfähig ist. Die Untersuchung muss im Heimtierausweis dokumentiert sein. Ferner müssen die weiteren formellen Voraussetzungen der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung eingehalten sein.

Darüber hinaus sind ggf. die in diesem Gutachten ausführlich dargestellten Anforderungen an einen Transport nach der Tierschutztransportverordnung einzuhalten.

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt

Für ein Verbringen von Welpen gilt, dass diese ohne Impfung verbracht werden dürfen, wenn sie vom Muttertier begleitet werden oder eine schriftliche Erklärung des Verfügungsberechtigten vorliegt, die bestätigt, dass das Tier bislang ausschließlich am Ort seiner Geburt gehalten wurde und nicht mit wild lebenden Tieren in Berührung gekommen ist.

¹⁶⁵ Entscheidung der Kommission vom 26. November 2003 zur Festlegung eines Musterausweises für die

Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zwischen Mitgliedsstaaten.

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt

Unter diesen Voraussetzungen wurde durch das Gutachten geprüft, ob eine Abhängigkeit oder/und Verknüpfung zwischen einem Verbringen zu Nichthandelszwecken oder/und einem Verbringen von mehr als fünf Tieren mit der Erforderlichkeit einer Erlaubnis nach § 11 TierSchG besteht.

Dazu wurden zunächst die Voraussetzungen für zwei Formen der Erlaubniserteilung nach § 11 TierSchG bestimmt:

- Für eine Erlaubnis nach § 11 Abs.1 Nr.2 TierSchG für das Halten von Tieren für andere in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung.
- Für eine Erlaubnis nach § 11 Abs.1 Nr. 3b) TierSchG für einen gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren.

Danach erfolgte die Prüfung der Frage, ob bei der Vermittlung von Hunden (oder anderen Wirbeltieren) aus dem EU-Ausland, eine Erlaubnispflicht nach § 11 Abs.1 Nr.3) TierSchG für einen gewerblichen Handel besteht, insbesondere, wenn mehr als fünf Tiere verbracht werden und damit die Voraussetzungen für ein Verbringen zu Handelszwecken anwendbar sind.

Dabei besteht das eindeutige Ergebnis, dass nur dann eine Erlaubnispflicht nach § 11 Abs.1 Nr.3) TierSchG für einen gewerblichen Handel anzunehmen ist, wenn zumindest eine Gewinnerzielungsabsicht besteht.

Denn im Rahmen einer umfassenden Auslegung des Begriffs der „Gewerbsmäßigkeit“ kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass eine „Gewerbsmäßigkeit“ nur dann vorliegt, wenn zumindest die Absicht besteht, Gewinn zu erzielen.

Maßgebliches Kriterium ist also die Gewinnerzielungsabsicht, die bei Tierschutzorganisationen, Tierheimen und Tierheimähnlichen Einrichtungen regelmäßig zu verneinen ist.

Denn mit der tierschutzgerechten Verbringung von Hunden aus dem Ausland nach Deutschland kann bei einer durchschnittlichen Schutzgebühr tatsächlich kein Gewinn erzielt werden.

Die Voraussetzungen für die Erlaubnispflicht sind daher unabhängig von den Voraussetzungen für das Verbringen zu betrachten.

Eine Zusammenreffen kann bei den Voraussetzungen für ein Verbringen zu Handelszwecken vorliegen. Dann liegt zumeist auch eine „Gewerbsmäßigkeit“ vor. Umgekehrt führt die entsprechende Anwendung dieser Voraussetzungen durch die neue Verordnung (EG) Nr. 388/2010 jedoch nicht dazu, dass eine „Gewerbsmäßigkeit“ i. S. d. Tierschutzgesetzes vorliegt, wenn die Zahl der zu verbringenden Hunde fünf übersteigt. Die Vorschriften werden nur entsprechend angewandt.

Tierschutzorganisationen, die von der Exekutive daher rechtswidrig eine Erlaubnispflichtigkeit nach § 11 Abs.1 Nr.3b) TierSchG durch Anordnung auferlegt bekommen, können mit Widerspruch oder/und mit einer Klage vor dem Verwaltungsgericht gegen die Anordnungen vorgehen.

**Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel,
Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt**

Literaturverzeichnis

- Erbs, Georg/Kohlhaas, Max Strafrechtliche Nebengesetze, 184. Ergänzungslieferung 2011,
Zitiert als: Bearbeiter in Erbs/Kohlhaas,
Gesetz, §, Rn.
Grashoff, Dietrich Steuerrecht 2010, 6. Auflage, München 2009
Zitiert als: Grashoff, Steuerrecht 2010, Rn.
Hirt, Almuth/ Tierschutzgesetz, 2. Auflage, München 2007,
Maisack, Christoph/ Zitiert als: Hirt/Maisack/Moritz, Gesetz, §,
Moritz, Johanna (Hrsg.) Rn.
Kaufmann, Hans Creifelds, Rechtswörterbuch, 20. Auflage,
München 2010,
Zitiert als: Creifelds, Rechtswörterbuch,
Begriff
Kluge, Hans-Georg (Hrsg.) Kommentar zum Tierschutzgesetz,
1. Auflage, Stuttgart 2002,
Zitiert als: Kluge(/ggf. Bearbeiter), TierSchG,
§, Rn.
Kopp, Ferdiand/ Verwaltungsverfahrensgesetz, 11. Auflage,
Ramsauer, Ulrich (Hrsg.) München 2010,
Zitiert als: Kopp, VwVfG, §, Rn.
Landmann, Robert von/ Gewerbeordnung und ergänzende
Rohmer, Gustav u. a. (Hrsg.) Vorschriften, 57. Ergänzungslieferung,
München 2010,
Zitiert als: Bearbeiter in: Landmann/Rohmer,
Gewerbeordnung, §, Rn.
Lorz, Albert/ Tierschutzgesetz, 6. Auflage, München 2008,
Metzger, Ernst (Hrsg.) Zitiert als: Lorz/Metzger, TierSchG, §, Rn.
Maurer, Hartmut Allgemeines Verwaltungsrecht,
18. Auflage, München 2011,
Zitiert als: Maurer, Allg. Verwaltungsrecht, §,
Rn.
Palandt, Otto (Hrsg.) Bürgerliches Gesetzbuch, 70. Auflage,
München 2011,
Zitiert als: Palandt-Bearbeiter, BGB, §, Rn.
Stelkens, Paul/ Verwaltungsverfahrensgesetz,
Bonk, Heinz Joachim/ 7. Auflage, München 2008,
Sachs, Michael (Hrsg.) Zitiert als: Bearbeiter in:
Stelkens/Bonk/Sachs,
Verwaltungsverfahrensgesetz, §, Rn.
Tettinger, Peter J./ Gewerbeordnung, Wank, Rolf/ 8. Auflage,
München 2011,
Ennuschat, Jörg (Hrsg.) Zitiert als: Bearbeiter in:
Tettinger/Wank, Gewerbeordnung, §, Rn.
Thum, Cornelius „Giftspinnen, Schlangen und andere
gefährliche Tiere aus tierschutz-, sicherheits-und artenschutzrechtlicher Sicht“,

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt

In: Natur und Recht 2001, S. 558-576

Zitiert als: Thum in: Natur und Recht 2001, S.

1. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 09.02.2000, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 36a vom 22.02.2000,

Dokumentiert auf:

http://www.verwaltungsvorschriften-iminternet.de/bsvwbund_09022000_32135220006.htm, am 08.08.2011.

2. Entscheidung der Kommission vom 26. November 2003 zur Festlegung eines

Musterausweises für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zwischen Mitgliedstaaten, (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4359) (2003/803/EG),

Dokumentiert auf:

<http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:312:0001:0013:DE:PDF>, am

08.08.2011.

3. Entscheidung der Kommission vom 29. Juli 2004 mit einer

Mustergesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen zu Handelszwecken in die Gemeinschaft (2004/595/EG), bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1947, Amtsblatt Nr. L 266 vom 13/08/2004 S. 0011 – 0014,

Dokumentiert auf:

<http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32004D0595:DE:HTML>, am

08.08.2011.

4. Entscheidung der Kommission vom 1. Dezember 2004 zur Festlegung des

Musters einer Gesundheitsbescheinigung für nicht gewerbliche Verbringungen von Hunden, Katzen und Frettchen aus Drittländern in die Gemeinschaft (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4421), Text von Bedeutung für den EWR (2004/824/EG), Amtsblatt Nr. L 358 vom 03/12/2004 S. 0012 – 0017,

Dokumentiert auf:

<http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32004D0824:DE:HTML>, am

08.08.2011.

5. Europäisches Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von

Heimtieren, Zustimmungsgesetz als „Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren“ vom 01. Februar 1991 (BGBl. II S. 402),

Dokumentiert auf:

http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl, am 08.08.2011.

6. Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (90/425/EWG), Amtsblatt Nr. L 224 vom 18/08/1990 S. 0029 – 0041,

Dokumentiert auf:

<http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31990L0425:DE:HTML>, am

08.08.2011.

7. Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13.07.1992 über die tierseuchenrechtlichen

Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel, Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt

Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG entsprechen (ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54),

Dokumentiert auf:

<http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0065:20070501:de:PDF>, am 08.08.2011.

8. Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97, ABl. L 3 vom 05.01.2005, S. 1, Berichtigung, ABl. L 113 vom 27.04.2006, S. 26 (1/2005),

Dokumentiert auf:
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/2005/R/02005R0001-20050125-de.pdf>, am 08.08.2011.

9. Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung -TierSchTrV) TierSchTrV; Ausfertigungsdatum: 11.02.2009; Vollzitat:

"Tierschutztransportverordnung vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375)",
Dokumentiert auf:
http://bundesrecht.juris.de/tierschtrv_2009/, am 08.08.2011.

10. Verordnung (EG) Nr. 388/2010 der Kommission vom 06. Mai 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstzahl von Heimtieren bestimmter Arten, die zu anderen als Handelszwecken verbracht werden können, (Text von Bedeutung für den EWR)

Dokumentiert auf:
<http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:114:0003:0004:DE:PDF>, am 08.08.2011.

11. Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.05.2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates, (ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 1),

Dokumentiert auf:
<http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2003R0998:20080624:de:PDF>, am 08.08.2011.

12. Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren (Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung - BmTierSSchV), Ausfertigungsdatum: 28.12.1992;

Vollzitat: "Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 997), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 14. Juli 2010 (BGBl. I S. 929) geändert worden ist,

Dokumentiert auf:
<http://bundesrecht.juris.de/tierseuchschbmv/index.html#BJNR024370992BJNE00221>

**Die Verbringung von Hunden nach Deutschland - Tierschutz und gewerblicher Handel,
Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL. M. und Dipl. Jur. Nicole Kohlstedt**

7377, am 08.08.2011.

Anhang

Anlage 1:

Anhang I der Entscheidung der Kommission vom 26. November 2003 zur Festlegung eines Musterausweises für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen

zwischen Mitgliedstaaten (2003/803/EG):

„Musterausweis gemäß Artikel 2 für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zwischen Mitgliedstaaten“

Abrufbar unter:

[http://eurlex.](http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:312:0001:0013:DE:PDF)

[europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:312:0001:0013:DE:PDF](http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:312:0001:0013:DE:PDF)

Anlage 2:

Anlage 5 zu Nummer 12.1.1 zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes:

„Erforderliche Angaben für den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis, Tiere für andere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung zu halten, Hunde auszubilden oder Tierbörsen durchzuführen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 2c des Tierschutzgesetzes)“

Abrufbar unter:

<http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/BMVEL-321-0007-A005.htm>

Anlage 3:

Anlage 6 zu Nummer 12.1.1 zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes:

„Erforderliche Angaben für den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis, gewerbsmäßig Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere, zu züchten oder zu halten,

- mit Wirbeltieren zu handeln,
- einen Reit- oder Fahrbetrieb zu unterhalten,
- Tiere zur Schau zu stellen

oder für solche Zwecke zur Verfügung zu stellen
oder

- Wirbeltiere als Schädlinge zu bekämpfen
- (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes)“

Abrufbar unter:

<http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/BMVEL-321-0007-A006.htm>